

Substanzielles Protokoll 74. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 20. November 2019, 17.00 Uhr bis 19.57 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Heinz Schatt (SVP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Substanzielles Protokoll: Matthias Wettach

Anwesend: 121 Mitglieder

Abwesend: Peter Anderegg (EVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Maria del Carmen Señorán (SVP),

Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.		Mitteilungen	
2.	2019/494	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Besonderen Kommission (BeKo) RP SLÖBA/V	
3.	<u>2019/476</u> *	Weisung vom 06.11.2019: Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife NNC, NNE-S und NNE-H, Teilrevision	VIB
4.	<u>2012/491</u> *	Weisung vom 19.12.2012: Motion der AL-Fraktion betreffend kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten, Erlass, Bericht und Abschreibung	VHB
5.	2016/43 *	Weisung vom 03.02.2016: Motion der SP-Fraktion betreffend Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans, Bericht und Abschreibung	VHB
6.	<u>2017/163</u> *	Weisung vom 07.06.2017: Motion der SP-, Grüne-, GLP-, AL-Fraktionen betreffend Erarbeitung eines Masterplans für das Gebiet Adlisberg zur Sicherung der Erholungsflächen für die Stadtbevölkerung und zum Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, Bericht und Abschreibung	VHB VTE SSD
7.	2019/441 * E	Postulat von Dr. Mathias Egloff (SP), Guido Hüni (GLP) und 12 Mitunterzeichnenden vom 23.10.2019: Realisierung einer Pilotanlage für ein Auffangen des bei der Biogasproduktion anfallenden reinen CO ₂ und für Verwendung im Sinne der Substituierung von Treibhausgasen	VTE

8.	2013/400	* E	Postulat von Raphaël Tschanz (FDP) und Raphael Kobler (FDP) vom 30.10.2019: Aufwertung sowie attraktivere Gestaltung des Goldbrunnen- platzes	VTE
9.	2019/472 1	* E	Postulat von Stephan Iten (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 30.10.2019: Normgerechter Ausbau der Zehntenhausstrasse bei der Hausnummer 8 und Schaffung von Platz für eine Aussenbestuhlung für den Gasthof Löwen	VTE
10.	2019/479 I	* E	Postulat von Zilla Roose (SP) und Urs Helfenstein (SP) vom 06.11.2019: Realisierung eines öffentlichen Restaurants im neuen Gebäude des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Pfingstweidstrasse	VIB
11.	2010/401	* E	Postulat von Patrik Maillard (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) vom 06.11.2019: Evaluiertes Pilotprojekt für eine Späterlegung der ersten Morgenlektion auf Sekundarstufe	VSS
12.	<u>2013/404</u>	* A **	Motion von Pascal Lamprecht (SP), Markus Baumann (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 30.10.2019: Änderung der Nutzungsplanung auf dem Gebiet Hasenrain	VHB
13.	2013/400	* A	Postulat von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) vom 06.11.2019: Nutzung der Busspur für Velofahrende, Pilotprojekt auf der Wehntalerstrasse	VSI
14.	2018/88		Weisung vom 07.03.2018: Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauer- strasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark», Zürich-Seebach, Festsetzung	VHB
17.	<u>2018/424</u>	E/A	Postulat von Andri Silberschmidt (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 07.11.2018: Digitalisierung der Baubewilligungsverfahren samt Auflagenbereinigung	VHB
18.	<u>2018/482</u>	E/A	Postulat von Walter Anken (SVP) und Thomas Schwendener (SVP) vom 05.12.2018: Prüfung einer Miete von nahen Gebäuden als Schulraumersatz vor Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern	VHB
15.	2019/242		Weisung vom 05.06.2019: Liegenschaften Stadt Zürich, Wohnhaus Magnusstrasse 27, Quartier Aussersihl, Kauf ins Verwaltungsvermögen, Objekt- kredit, Projektierungskredit, Nachtragskredit	FV

19. <u>2018/506</u> A/P Motion von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Sven Sobern- VHB heim (GLP) vom 19.12.2018:
Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO), Aufhebung des Mehrlängenzuschlags

20. <u>2019/27</u> E/A Postulat der Grüne-Fraktion vom 23.01.2019: VHB Bessere Einbindung von Grün Stadt Zürich (GSZ) in die Bauund Projektierungsprozesse im Hoch- und Tiefbaubereich

Mitteilungen

Der Ratspräsident Heinz Schatt (SVP) gibt bekannt, dass TOP 15, GR Nr. 2019/242 «Weisung vom 05.06.2019: Liegenschaften Stadt Zürich, Wohnhaus Magnusstrasse 27, Quartier Aussersihl, Kauf ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit, Projektierungskredit, Nachtragskredit» nach TOP 18, GR Nr. 2018/482 «Postulat von Walter Anken (SVP) und Thomas Schwendener (SVP) vom 05.12.2018: Prüfung einer Miete von nahen Gebäuden als Schulraumersatz vor Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern» beraten wird.

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

1893. 2019/495

Ratsmitglied Christoph Marty (SVP); Rücktritt

Der Ratspräsident gibt den Rücktritt von Christoph Marty (SVP 10) auf den 20. November 2019 bekannt und würdigt seine Amtstätigkeit.

Persönliche Erklärung:

Natalie Eberle (AL) hält eine persönliche Erklärung zur UN-Kinderrechtskonvention.

Geschäfte

1894. 2019/494

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Besonderen Kommission (BeKo) RP SLÖBA/V

Wahlvorschlag der SP-Fraktion: Marco Denoth (SP)

Ratspräsident Heinz Schatt (SVP): Weil die Wahl im Büro bestritten wurde, entscheidet heute gemäss Art. 52 Abs. 1 der Gemeinderat.

^{*} Keine materielle Behandlung

Michael Schmid (FDP) schlägt namens der FDP-Fraktion Patrick Hadi Huber (SP) zur Wahl vor: Aufgrund von neulich geäusserten Äusserungen von Marco Denoth (SP) fehlt uns das Vertrauen, dass er seine Funktion als Präsident der Besonderen Kommission kommunale Richtpläne «Siedlung, Landschaft öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich/Verkehr» (BeKo RP SLÖBA/V) in einer überparteilichen Rolle wahrnehmen kann, wie das in diesem Amt zu erwarten wäre. Wir befürchten, dass es sich bei seiner Wahl um einen Auftakt für ein Wettrennen in diesen Kommissionsberatungen handelt, bei dem es darum geht, wer die röteste und grünste Politik in der Richtplandebatte macht. Das gefährdet letztlich die Grundlagen des Erfolgs unserer Stadt. Wir halten es für grundsätzlich richtig, dass die SP als grösste Fraktion und als Fraktion eines der federführenden Stadtratsmitglieder dieser Planung Verantwortung übernimmt. Es gibt in der Kommission auch Mitglieder, die bewiesen, dass sie eine Präsidialfunktionen so ausüben, dass auch über die Lagergrenze hinaus gemeinsame Lösungen diskutiert werden können. Eines dieser Mitglieder ist Patrick Hadi Huber (SP); ihn schlagen wir zur Wahl vor.

Dr. Davy Graf (SP): Die Interfraktionelle Konferenz (IFK) begrüsste den Wahlvorschlag in der letzten Sitzung. In der Zwischenzeit änderte die FDP ihre Meinung aufgrund von Äusserungen in den Medien und unterstützt Marco Denoth (SP) nicht mehr. Wir hörten nun zum ersten Mal, wer als Gegenkandidat vorgeschlagen wurde. Ich bin froh, dass das immerhin öffentlich bekannt gegeben wurde. Die Argumente des Fraktionspräsidenten nahmen wir zur Kenntnis und diskutierten sie auch im Rahmen der letzten Sitzung im Foyer. Wir konnten darlegen, dass diese Äusserungen teilweise nicht genehmigt wurden. Wir konnten heute auch im Tagblatt eine Entschuldigung vom Tagblatt selbst nachlesen. Ausserdem wurde attestiert, dass eine Fernsehreportage sehr inadäguat geschnitten wurde. Unabhängig davon können wir diese Eskalation bezüglich der Wahl nicht verstehen und ihr auch nicht Folge leisten. Wir schlugen Marco Denoth (SP) aufgrund seiner parlamentarischen Erfahrung vor. Aufgrund seiner Arbeit in der Spezialkommission Hochbaudepartement, Stadtentwicklung (SK HBD/SE) sowie damals in der Besonderen Kommission Richtplan/Bau- und Zonenordnung (BeKo RP/BZO) verfügt er über viel Erfahrung in diesem Bereich. Auch sein Interesse und seine Fachkompetenz im Gebiet sprechen für seine Wahl. Wir glauben weiterhin, dass er die BeKo RP SLOBA/V gut präsidieren und organisieren, sowie auch gut, effizient und fair leiten kann. Seitens der FDP- und mittlerweile auch der SVP-Fraktion kamen diesbezüglich Zweifel auf. Weitere Zweifel wurden mir keine adressiert. Entsprechend halten wir weiterhin an der Nominierung von Marco Denoth (SP) fest. Andere Personen in der SP-Fraktion stehen nicht zur Wahl und würden die entsprechende Wahl ablehnen. Wir befinden uns nicht in der Vereinigten Bundesversammlung und wählen auch keinen Bundesrat. Wir befinden uns im Gemeinderat und wählen das Präsidium einer Kommission. Marco Denoth (SP) teilte sich seine Zeit für das Präsidium ein. Ein Präsidium braucht ein grosses zeitliches Engagement, Andere Mitglieder taten dies nicht und äusserten explizit den Wunsch, dass sie als Mitglied der Kommission angehören wollen. Ich halte es für bezeichnend, dass die FDP jetzt mit diesem Manöver die Frage zu einer politischen macht, obwohl sie vorher keine solche war. Dementsprechend würde ich es begrüssen, wenn dieser Antrag zurückgezogen oder auf eine offene Wahl geschwenkt wird – dies würde einem politischen Statement gerechter werden. In der Kommission werden 17 Mitglieder arbeiten und wir sind dankbar, dass Marco Denoth (SP) die Aufgabe auf sich nimmt, diese Kommission zu leiten.

Ratspräsident Heinz Schatt (SVP): Es liegen zwei Wahlvorschläge vor; es gibt also mehr Wahlvorschläge als Sitze zu vergeben sind. Das neue Gemeindegesetzt sieht ohne Regelung in der eigenen Geschäftsordnung keine geheimen Wahlen mehr vor. Art. 43 regelt diesbezüglich, dass sich unser Wahlverfahren nach dem kantonalen Recht richtet. Analog der bisherigen Praxis richten wir uns auch bei den Ratspräsidiumswahlen

weiterhin nach dem Kantonsratsgesetz, das im Paragraph 13 Abs. 2 eine geheime Wahl vorsieht, wenn mehr Vorschläge gemacht werden, als Sitze zu vergeben sind. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlprotokoll

Anwesende Ratsmitglieder	121	
Eingegangene Wahlzettel	121	
Leere Wahlzettel		
Ungültige Wahlzettel		
Massgebende Wahlzettel		
Absolutes Mehr	60	

Gewählt ist: Marco Denoth (SP) mit 80 Stimmen.

Ferner erhielten Stimmen:

Patrick Hadi Huber (SP)	36
Vereinzelte	2
Massgebende Wahlzettel	118

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

1895. 2019/476

Weisung vom 06.11.2019:

Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife NNC, NNE-S und NNE-H, Teilrevision

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 18. November 2019

1896. 2012/491

Weisung vom 19.12.2012:

Motion der AL-Fraktion betreffend kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten, Erlass, Bericht und Abschreibung

Neuzuweisung an die BeKo RP SLÖBA/V gemäss Beschluss des Büros vom 18. November 2019

1897. 2016/43

Weisung vom 03.02.2016:

Motion der SP-Fraktion betreffend Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans, Bericht und Abschreibung

Neuzuweisung an die BeKo RP SLÖBA/V gemäss Beschluss des Büros vom 18. November 2019

1898. 2017/163

Weisung vom 07.06.2017:

Motion der SP-, Grüne-, GLP-, AL-Fraktionen betreffend Erarbeitung eines Masterplans für das Gebiet Adlisberg zur Sicherung der Erholungsflächen für die Stadtbevölkerung und zum Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, Bericht und Abschreibung

Neuzuweisung an die BeKo RP SLÖBA/V gemäss Beschluss des Büros vom 18. November 2019

1899. 2019/441

Postulat von Dr. Mathias Egloff (SP), Guido Hüni (GLP) und 12 Mitunterzeichnenden vom 23.10.2019:

Realisierung einer Pilotanlage für ein Auffangen des bei der Biogasproduktion anfallenden reinen CO₂ und für Verwendung im Sinne der Substituierung von Treibhausgasen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1900. 2019/466

Postulat von Raphaël Tschanz (FDP) und Raphael Kobler (FDP) vom 30.10.2019: Aufwertung sowie attraktivere Gestaltung des Goldbrunnenplatzes

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Davy Graf (SP) stellt namens der SP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1901. 2019/472

Postulat von Stephan Iten (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 30.10.2019: Normgerechter Ausbau der Zehntenhausstrasse bei der Hausnummer 8 und Schaffung von Platz für eine Aussenbestuhlung für den Gasthof Löwen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Davy Graf (SP) stellt namens der SP-Fraktion einen Textänderungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1902. 2019/479

Postulat von Zilla Roose (SP) und Urs Helfenstein (SP) vom 06.11.2019: Realisierung eines öffentlichen Restaurants im neuen Gebäude des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Pfingstweidstrasse

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betrieben namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Guido Hüni (GLP) stellt namens der GLP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1903. 2019/481

Postulat von Patrik Maillard (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) vom 06.11.2019: Evaluiertes Pilotprojekt für eine Späterlegung der ersten Morgenlektion auf Sekundarstufe

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1904. 2019/464

Motion von Pascal Lamprecht (SP), Markus Baumann (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 30.10.2019:

Änderung der Nutzungsplanung auf dem Gebiet Hasenrain

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Pascal Lamprecht (SP) vom 13. November 2019 (vergleiche Beschluss-Nr. 1851/2019)

Die Dringlicherklärung wird von 80 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1905. 2019/480

Postulat von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) vom 06.11.2019: Nutzung der Busspur für Velofahrende, Pilotprojekt auf der Wehntalerstrasse

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Stephan Iten (SVP) vom 13. November 2019 (vergleiche Beschluss-Nr. 1852/2019)

Die Dringlicherklärung wird von 96 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1906. 2018/88

Weisung vom 07.03.2018:

Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark», Zürich-Seebach, Festsetzung

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1785 vom 23. Oktober 2019:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Patrick Hadi Huber (SP),

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne)

Abwesend: Isabel Garcia (GLP), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP) beantragt zudem folgende Änderung von Art. 18 Abs. 2 lit. e:

e. die Flächenbilanz gemäss Art. 16 Abs. 2 3 und Art. 29 Abs. 4.

Mark Richli (SP): Die erste relevante Änderung findet sich in der Zeile 006. Dort hat die Redaktionskommission die Nummerierung der Wohnzone in W4 und W3 korrigiert. Die vorliegende Vorlage wurde vor dem in Kraft treten der neuen BZO ausgearbeitet; diese Korrektur eines Fehlers entspricht einer Anpassung an die geltende BZO. In Zeile 041 führten wir die Dachneigung der Satteldächer aus: Die Formulierung ist differenzierter, was zu einer besseren Verständlichkeit führt. Den Änderungsantrag der Zeile 060 stelle ich als Ratsmitglied, nicht in der Funktion und im Namen der Redaktionskommission. Betroffen ist Art. 18 Abs. 2 lit. e, ein Verweis auf einen vorherigen und einen folgenden Artikel. Bei Art. 16 wurde Abs. 2 auf zwei Absätze aufgeteilt. Neu sind es Abs. 2 und Abs. 3. Der Verweis muss neu auf Art. 16 Abs. 3 verweisen. Dies entging der Redaktionskommission während der Beratung. Art. 18 Abs. 2 lit. e lautet somit korrekt: «die Flächenbilanz gemäss Art. 16 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 4.» Bei der Zeile 091 machten wir aus «erneuerbarer Energien» «erneuerbarer Energie», da dies der gängigen Formulierungspraxis entspricht und die verschiedenen Arten von erneuerbarer Energie abdeckt.

Es werden keine weiteren Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt den beantragten Änderungen stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silber-

schmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) i. V. von Maria del Carmen

Señorán (SVP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 4–5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 4–5.

Zustimmung: Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven

(AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) i. V. von Maria del Carmen Señorán (SVP), Thomas

Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

- 1. Der öffentliche Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark», bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Situationsplan Mst. 1:1000 (Beilagen gemäss Ratsbeschluss), wird festgesetzt.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- Der Stadtrat setzt den öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» nach rechtskräftiger Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

- 4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 19. Dezember 2017, mit Ergänzung vom 19. Juni 2019, STRB Nr. 536/2019) wird Kenntnis genommen.
- 5. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage, datiert 19. Dezember 2017) wird zustimmend Kenntnis genommen.

AS ...

Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark»

vom 20.11.2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. k GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. März 2018², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Der Gestaltungsplan ermöglicht den Bau eines Schulhauses mit den dazugehörigen Anlagen (nachfolgend Schule) sowie die Erstellung eines vielseitig nutzbaren öffentlichen Parks von quartierweiter Bedeutung (nachfolgend Quartierpark).

- ² Im Besonderen:
- a. wird die Voraussetzung für eine städtebaulich und architektonisch hochwertige Überbauung geschaffen;
- b. werden qualitativ hochwertige Freiräume, die die angrenzenden Frei- und Strassenräume miteinbeziehen, gewährleistet;
- wird eine Arealentwicklung sichergestellt, die sich an den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft (Art. 2^{ter} GO) orientiert.
- ³ Mit dem Gestaltungsplan werden in Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 4 Abs. 4 der Bau- und Zonenordnung (BZO)³ ein guter städtebaulicher Übergang zwischen der Zentrumszone Z6 entlang der Thurgauerstrasse und den anschliessenden Wohnzonen W4 und W3 sowie eine zweckmässige Erschliessung sichergestellt.

Bestandteile und Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Der Gestaltungsplan setzt sich aus diesen Vorschriften und dem zugehörigen Situationsplan, Massstab 1:1000, zusammen.

² Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan mit Geltungsbereich bezeichneten Perimeter.

Geltendes Recht

Art. 3 ¹ Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, finden die Bestimmungen der BZO⁴ keine Anwendung.

² Für die Grundstücke Kat.-Nrn. SE4731, SE5280 und SE6587 werden mit dem Gestaltungsplan keine Festlegungen getroffen. Es gelten die Bestimmungen der BZO.

³ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe ist während der Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.

⁴ Für den Gestaltungsplan gelten die Baubegriffe gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG)⁵ in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.

B. Bau- und Nutzungsvorschriften

Nutzweise

Art. 4 ¹ Innerhalb der im Plan bezeichneten Baubereiche B1 und B2 sind Schul- und Sportnutzungen erlaubt; dazu gehören insbesondere der Schulbetrieb (Schulhaus), Anlagen für den Sport (Turnhalle, Allwetterplatz) und den Aufenthalt (Pausenplatz) sowie ergänzende Nutzungen wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielplätze und dergleichen.

² Innerhalb des Quartierparks sind sowohl schulische Nutzungen wie auch Nutzungen für die Quartierversorgung erlaubt (Pausenplatz, Spielwiese, Spielplätze, Aufenthaltsbereiche, Gastronomie, Züri-WC und dergleichen).

Baubereiche mit Mantellinie Art. 5 ¹ Gebäude und Gebäudeteile sind innerhalb von Mantellinie und Baubereich zulässig; die Mantellinie bestimmt sich durch Baubereich und Höhenkote.

² Gebäude dürfen ohne Rücksicht auf Abstandsbestimmungen an die Mantellinien gestellt werden; einzuhalten sind feuerpolizeilich einwandfreie Verhältnisse.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 160 vom 7. März 2018.

³ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁴ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.

- ³ Vordächer der Schulanlage dürfen bis zu einer Höhe von höchstens 7,0 m über die Mantellinie in den Quartierpark hinausragen.
- ⁴ Velounterstände sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig.

Bauweise

Art. 6 Die geschlossene Bauweise ist erlaubt, sofern ein guter städtebaulicher Übergang zur angrenzenden Wohnzone gewahrt bleibt.

Pflichtbaulinie

Art. 7 ¹ Anlässlich der ersten Bauetappe muss ein Gebäude oder Gebäudeteil mehrheitlich auf die Mantellinie des Baubereichs B1 erstellt werden, wo dies im Plan durch die Pflichtbaulinie Quartierpark bezeichnet ist.

² Von dieser Pflicht ausgenommen sind Gebäuderücksprünge oder Arkaden im Erdgeschoss.

Baubereichserweiterung

Art. 8 Innerhalb der im Plan bezeichneten Baubereichserweiterung dürfen Gebäude und Gebäudeteile auf maximal drei Fünfteln der Baubereichslänge den Baubereich B1 überragen.

Unterirdische Bauten und Anlagen

Art. 9 ¹ Unterirdische Gebäude sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig.

² Unterirdische Anlagen zur Versickerung von Regenwasser, zur Entsorgung sowie zur Energiegewinnung (z. B. Erdwärmesonden) sind auch ausserhalb von Baubereich und Mantellinie zulässig.

Abgrabungen und Aufschüttungen

Art. 10 Abgrabungen und Aufschüttungen sind zulässig.

Grundmasse

Art. 11 ¹ Die zulässige Gesamthöhe für oberirdische Gebäude ergibt sich im Baubereich B1 aus der Kote von 453,5 m ü. M. und im Baubereich B2 aus der Kote von 450,5 m ü. M.

² Folgende Gebäudeteile dürfen über die maximale Gebäudekote hinausragen:

- a. technisch bedingte Dachaufbauten, wie Liftüberfahrten, Kamine, Abluftrohre sowie Dachaufgänge und Fassadenreinigungsanlagen im technisch notwendigen Minimum;
- b. feste Brüstungen oder andere Formen der Absturzsicherung bis 1,2 m, sofern die Dachflächen der obersten Vollgeschosse begehbar gemacht werden;
- Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie sowie Ballfang-einrichtungen für den Allwetterplatz bis zu 1,5 m Höhe.
- ³ Ausnützung, Geschosszahl, Gebäudelänge und -breite sind innerhalb von Baubereich und Mantellinie frei (vorbehältlich § 49 a Abs. 2 PBG⁶).

Hochhäuser

Art. 12 ¹ Im Baubereich B1 einschliesslich der im Plan bezeichneten Baubereichserweiterung gemäss Art. 8 sind Hochhäuser zulässig.

² Das Vergleichsprojekt zur Beurteilung des Schattenwurfs gemäss § 284 Abs. 4 PBG⁷ bestimmt sich nach der BZO⁸, einer Arealüberbauung mit 25,0 m Gebäudehöhe und einem Satteldach von weniger als 45° Dachneigung entlang den Verkehrsbaulinien an der Thurgauerstrasse sowie einer Bebauung mit 12,5 m Gebäudehöhe und einem Satteldach von weniger als 45° Dachneigung entlang den Verkehrsbaulinien an der Grubenackerstrasse.

Ehemaliges Schützenhaus

Art. 13 Das ehemalige Schützenhaus im Quartierpark darf über die kantonal geregelte Bestandesgarantie hinaus unter Beibehaltung der bisherigen Gebäudegrundfläche umgebaut, ersetzt oder verlegt werden.

C. Gestaltung

Bauten und Anlagen

Art. 14 Bauten, Anlagen und deren Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben, Beleuchtung, Dachlandschaft, Abgrabungen und Aufschüttungen.

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁷ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁸ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

D. Freiraum

Quartierpark

Art. 15 ¹ Der im Plan bezeichnete Quartierpark ist als vielfältig nutzbare öffentlich zugängliche Parkanlage zu gestalten; diese hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.

- ² Der Quartierpark orientiert sich in seiner Gestaltung an der Topografie und hat einen hohen Anteil an Grünflächen sowie einen raumwirksamen Grossbaumbestand aufzuweisen.
- ³ Besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG⁹ sind im beschränkten Umfang zulässig, sofern sie der Nutzweise gemäss Art. 4 entsprechen und sie sich besonders gut in die Umgebung einfügen.

Vorzone Thurgauerstrasse

Art. 16 ¹ Die im Plan bezeichnete Vorzone Thurgauerstrasse dient als öffentlich zugängliche und multifunktionale Infrastruktur- und Mischverkehrsfläche zur Arealerschliessung, Parkierung, Anlieferung und Entsorgung sowie als Fuss- und Velowegverbindung.

- ² Die Vorzone Thurgauerstrasse hat eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.
- ³ Ein angemessener Anteil ist zu begrünen.
- ⁴ Bestehende Strassenbäume entlang der Thurgauerstrasse sind zu erhalten, soweit die Ein- und Ausfahrt für Motorfahrzeuge in die Vorzone Thurgauerstrasse gewährleistet bleibt.
- ⁵ Bei Baumfällungen ist angemessener Ersatz zu schaffen.

Aussenanlagen Schule

Art. 17 Die Aussenanlagen der Schule setzen sich in der Hauptsache aus folgenden Bereichen zusammen:

- a. Der im Plan schematisch bezeichnete Pausenplatz ist mit einer Gesamtfläche von mindestens 1000 m² zu erstellen und kann mehrere Bereiche auf verschiedenen Niveaus umfassen; ein Teil ist unter Vordächern, Unterständen und dergleichen vorzusehen.
- b. Der Allwetterplatz ist ausserhalb des Quartierparks und der Vorzone Thurgauerstrasse anzuordnen.
- Die Spielwiese dient sowohl der Schule als auch dem Quartier und ist innerhalb des Quartierparks anzuordnen.

Übergeordnetes Gestaltungskonzept

Art. 18 ¹ Die Gestaltung des Quartierparks mit Spielwiese für die Schule, der Grubenackerstrasse und der Vorzone Thurgauerstrasse hat nach einem übergeordneten Gestaltungskonzept zu erfolgen, das den Zusammenhang und die Gliederung dieser Frei- und Erschliessungsräume sicherstellt.

² Das übergeordnete Gestaltungskonzept hat im Minimum folgendes aufzuzeigen:

- a. die Massnahmen in Bezug auf den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 29 Abs. 1;
- b. die Massnahmen in Bezug auf die Entwässerung gemäss Art. 31 Abs. 3;
- c. die Massnahmen in Bezug auf Baumpflanzungen;
- d. die Anordnung der Veloabstellplätze;
- e. die Flächenbilanz gemäss Art. 16 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 4.

³ Der Quartierpark, die Grubenackerstrasse sowie die Vorzone Thurgauerstrasse sind als unversiegelte Flächen zu gestalten; Abweichungen sind im Gestaltungskonzept zu begründen.

- ⁴ Das von Grün Stadt Zürich genehmigte Gestaltungskonzept ist zeitgleich mit dem Baugesuch der Schule einzureichen.
- ⁵ Die konkrete Gestaltung der Vorzone Thurgauerstrasse im unmittelbaren Übergang zum Baubereich B1 ist im Rahmen der Baubewilligung mit dem übergeordneten Gestaltungskonzept abzustimmen.

E. Erschliessung und Parkierung

Fuss- und Veloverkehr Art. 19 ¹ Die im Plan bezeichneten öffentlichen Fuss- und Velowegverbindungen sind dauernd für die Benützung freizuhalten.

² Ausgehend von den im Plan bezeichneten Anknüpfungspunkten ist die arealinterne Fusswegverbindung sicherzustellen und ihrem Zweck entsprechend auszugestalten.

⁹ vom 7. September 1975, LS 700.1.

Motorisierter Individualverkehr Art. 20 ¹ Die Ein- und Ausfahrt für Motorfahrzeuge in das übergeordnete Strassennetz ist nur über die Vorzone via Thurgauerstrasse innerhalb der im Plan bezeichneten Bereiche möglich.

² Die im Plan bezeichnete Vorzone Thurgauerstrasse kann durch Motorfahrzeuge zu Zwecken der Arealerschliessung, zur Parkierung, zur Ver- und Entsorgung sowie zur Anlieferung im Einbahnverkehr befahren werden.

Wendemöglichkeit

Art. 21 An der im Plan bezeichneten Lage ist eine Wendemöglichkeit für Motorfahrzeuge und Unterhaltsfahrzeuge der städtischen Werke vorzusehen.

Parkplatzbedarf

Art. 22 ¹ Die nutzungsbezogene Bestimmung und Zuordnung des Parkplatzbedarfs richtet sich nach den Berechnungsvorgaben der zum Zeitpunkt der Baubewilligung rechtskräftigen städtischen Parkplatzverordnung (PPV)¹⁰.

² Die höchstens zulässigen Abstellplätze für ein Bauvorhaben haben dem Minimalbedarf gemäss PPV zu entsprechen.

³ Gesamthaft dürfen den Nutzungen im Teilgebiet B insgesamt höchstens 15 Abstellplätze für Personenwagen zugeordnet werden.

⁴ Der Nachweis für Abstellplätze für Personenwagen kann auch ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters erbracht werden.

Reduktion Pflichtbedarf

Art. 23 ¹ Für autoarme Nutzungen kann der Minimalparkplatzbedarf für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte abweichend von Art. 22 im Einzelfall gestützt auf ein Mobilitätskonzept festgelegt werden.

² Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf nicht unterschritten werden.

Abstellplätze in der Vorzone

Art. 24 Abstellplätze für Personenwagen und Motorräder bis höchstens 12 Parkplätze können oberirdisch innerhalb der Vorzone Thurgauerstrasse angeordnet werden.

F. Umwelt

Lärmschutz

Art. 25 Die Baubereiche werden der Empfindlichkeitsstufe ES II gemäss Art. 43 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) ¹¹ zugeordnet.

Energie a. Energiestandard

Art. 26 ¹ Neubauten der Schule müssen mindestens den Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) gemäss Minergie-P-Eco-Standard einhalten, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist.

² Ist nur der Minergie-P-Standard oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, sind diese Grenzwerte einzuhalten.

³ Massgeblich sind die Standards des Vereins Minergie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift.

⁴ Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieser Standards die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

b. Energieversorgung

Art. 27 ¹ Der Energiebedarf für Raumheizung und Warmwasser ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 295 Abs. 2 PBG¹² durch Fernwärme zu decken, soweit der Energiebedarf nicht durch gebäude- oder areal-interne Abwärmenutzung gedeckt werden kann.

² Wird zusätzlich Energie für die Kälteherstellung benötigt, darf der Energiebedarf alternativ zur Fernwärme auch durch eine kombinierte Bereitstellung von Wärme und Kälte gedeckt werden, falls dies ökologisch gleichwertig ist.

c. Energiestrategie

Art. 28 Bei Neubauten, die beheizt, gekühlt, belüftet oder befeuchtet werden, muss ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität mittels erneuerbarer Energie selbst erzeugt werden.

¹⁰ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

¹¹ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

¹² vom 7. September 1975, LS 700.1.

Ökologischer Ausgleich, Begrünung Art. 29 ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹³ und Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)¹⁴ sowie hinsichtlich Begrünung im Sinne von § 76 PBG¹⁵ zu optimieren.

- ² Wertvolle vorhandene Grossbäume namentlich im Quartierpark sind weitestmöglich zu erhalten, soweit dadurch die Nutzung oder Gesamterscheinung des Quartierparks nicht beeinträchtigt wird.
- ³ Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind; die Pflicht besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
- ⁴ Der Anteil der unversiegelten Flächen beträgt mindestens 50 Prozent der nicht mit Gebäuden überstellten Flächen.

Lokalklima

Art. 30 ¹ Die Bauten und Anlagen sowie Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann.

² Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

Entwässerung

Art. 31 ¹ Das im Geltungsbereich anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I)¹⁶ in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

² Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG)¹⁷ abzuleiten.

³ Mit dem Baugesuch ist ein Entwässerungskonzept einzureichen.

Abfallentsorgung

Art. 32 Für die Bewirtschaftung der im Geltungsbereich anfallenden Abfälle sind die nötigen Flächen auszuscheiden und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

G. Schlussbestimmung

Inkrafttreten Art. 33 Der Stadtrat setzt diesen Gestaltungsplan nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 27. November 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 27. Januar 2020)

1907. 2018/424

Postulat von Andri Silberschmidt (FDP), Jean-Daniel Strub (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 07.11.2018:

Digitalisierung der Baubewilligungsverfahren samt Auflagenbereinigung

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Andri Silberschmidt (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 534/2018): Das Baubewilligungsverfahren ist ein sehr anspruchsvoller Prozess, wenn man das Verfahren nicht vollständig versteht. Anspruchsvoll ist das Verfahren nicht nur, weil sehr viel verschiedene Ämter involviert sind, sondern auch, weil man sich durch einen Berg von Papier kämpfen muss: Dokumente müssen bis zu sechsmal ausgedruckt

¹³ vom 1. Juli 1966, SR 451.

¹⁴ vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

¹⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.

¹⁶ vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

¹⁷ vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

und eingeschickt werden. Solche Prozesse stammen nicht aus dem aktuellen Jahrhundert. Deshalb entschieden wir uns für einen «One-Stop-Shop», was wir ebenfalls zusammen mit der SP mit dem Postulat GR Nr. 2018/423 einreichten. Das bedeutet, dass ein Bauherr oder eine Nutzerin nicht über alle Stellen gehen muss, sondern eine Ansprechperson hat; im besten Fall eine aus Hochbaudepartement. Das soll digital möglich sein. Darum entstand das vorliegende Postulat. Dass ein Ablehnungsantrag gestellt wurde, hat mich sehr überrascht; dieser wird sich heute jedoch auflösen. Das Vorhaben schafft eine Vereinfachung für alle, die Gesuche einreichen, aber auch für die Verwaltung, die diese Gesuche verarbeitet.

Thomas Schwendener (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 21. November 2018 gestellten Ablehnungsantrag und zieht ihn zurück: Wir beschlossen ein Rückkommen. Vieles läuft bereits bei der Digitalisierung. Wir sind nicht gegen eine Digitalisierung. Das Budget sieht zwei Stellen mehr vor; das hat auch Auswirkungen bei der Digitalisierung. Auf längere Zeit hinaus macht sich diese Rechnung vielleicht doch bezahlt. Wir ziehen unseren Antrag auf Ablehnung zurück und unterstützen das Postulat.

Christina Schiller (AL) stellt folgenden Textänderungsantrag: Bei unserer Textänderung geht es darum, dass es auch für die Öffentlichkeit schwierig ist, eine Einsicht in die Baubewilligungen zu erhalten: Man muss morgens um 8 oder 9 Uhr beim Amt vorbeigehen, darf keine Kopien machen, oder dies nur ab und zu und diese Kopien kosten. Wir sind der Meinung, dass mit der Digitalisierung auch eine Demokratisierung erfolgen sollte, damit die Öffentlichkeit einen Zugang erhält.

Andri Silberschmidt (FDP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: Das Postulat unterstützt das laufende Projekt «eBaugesucheZH», das wir zusammen mit dem Kanton und anderen Gemeinden durchführen. Die Ziele sind Transparenz, Effizienz und Nutzendenfreundlichkeit. Thomas Schwendener (SVP) wies darauf hin, dass ein Digitalisierungsprozess einen gewissen Aufwand verlangt. Ein Punkt beim Digitalisierungsprojekt ist, dass die Beurteilungen nicht von einer Maschine übernommen werden können. Ein Baugesuch muss von einer Fachperson beurteilt werden; es kommt also nicht gleich zu Personalkostensenkungen. Es bestehen noch rechtliche Fragestellungen, die wir in der Stadt nicht lösen können. In der nächsten Zeit wird eine Zweigleisigkeit von digital und analog bestehen, da beispielsweise die digitale Unterschrift nach wie vor noch nicht anerkannt wird. Wegen gesetzlichen Vorgaben muss die Archivierung in Papierform erfolgen. Die Digitalisierung erforderte Nachdruck beim Kanton, da eine doppelte Führung aufwendig ist. Den Hinweis der AL halte ich für sehr sinnvoll, auch daran arbeiten wir bereits. Auch hier müssen noch Datenschutzfragestellungen gelöst werden.

Angenommene Textänderung:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Baubewilligungsverfahren samt Auflagenbereinigung so weit als möglich digitalisiert werden kann, um die Aufwendungen für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, wie auch die Verwaltung sowie die interessierte Öffentlichkeit zu senken.

Das geänderte Postulat wird mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1908. 2018/482

Postulat von Walter Anken (SVP) und Thomas Schwendener (SVP) vom 05.12.2018:

Prüfung einer Miete von nahen Gebäuden als Schulraumersatz vor Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Walter Anken (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 666/2018): Mit dem Postulat bitten wir den Stadtrat, zu prüfen, ob vor einem Neu- oder Erweiterungsbau in der Nähe des Schulhauses ein geeignetes Büro- oder anderes Gebäude als Schulraumersatz für eine gewisse Zeit gemietet werden kann. Der Stadtrat soll mit dem Kanton prüfen, ob er bezüglich der Bauzone eine Ausnahmebewilligung erteilen kann. Die Idee ist, dass eine solche Prüfung analog zur Freihaltezone des Unispitals erfolgt, wo für das Bauprovisorium ebenfalls eine Ausnahmebewilligung erteilt wurde. Wir wissen alle, dass jetzt und in der nächsten Zeit ein massives Wachstum bei den Schülerinnen und Schülern besteht. Wir wissen auch, dass in der Vergangenheit die Schulraumplanung nicht den Stellenwert erhielt, den sie verdiente. Ich erinnere an Gerold Lauber und an verschiedene Voten aus der SVP, die dieses Thema einbrachten. Für die SVP ist klar, dass die verfehlte Schulraumplanung nicht auf Kosten der Schülerinnen und Schüler gehen darf; sie haben das nicht verdient. Wir müssen dafür sorgen, dass ihnen Schulraum in der entsprechenden Qualität angeboten werden kann. Dr. Balz Bürgisser (Grüne) wies mehrmals hier im Rat auf die Probleme der Schulcontainer hin: Sie werden auf Pausenplätze gestellt, brauchen Platz und werden teilweise jahrelang bei den Schulhäusern platziert. Sie kommen nicht weg und man weiss nicht, was mit ihnen geschieht, wenn sie nicht mehr gebraucht werden. Als es um das Schulhaus Hirzenbach ging, rief Walter Angst (AL) den «Kampf um den Boden» aus. Das beeindruckte mich. Andri Silberschmidt (FDP) sagte vor einigen Wochen, dass es viele leerstehende Büroflächen gibt. Wenn sich in der Nähe eines Schulhauses ein Bürogebäude befindet, das vielleicht über Grossraumbüros verfügt, kann es als Ersatzgebäude genutzt werden, indem für eine gewisse Zeit Zwischenwände gezogen werden. So kann relativ schnell Schulraumersatz geschaffen werden. Gebäude müssen nicht erst erstellt werden und es wird weniger gebaut. Die Bauzeit wird massiv verkürzt, wenn es sich um einen Umbau und nicht um einen Ersatzbau handelt. Der Pausenplatz wird allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen. Auch die Schülerinnen und Schüler, die in der Nähe im Ersatzgebäude in den Unterricht gehen, können den Pausenplatz nutzen. Das Ganze entspricht einer Win-win-Situation. Weiterhin entsteht so genügend Zeit für die Rennovation des Schulhauses. Wir wissen, dass ein Neubau von der Planung bis zur Realisierung etwa zehn Jahre dauert. Es besteht momentan ein massives Wachstum bei den Schülerinnen und Schülern. Wir bauen Schulhäuser, kommen aber nicht nach, auch wenn wir schnell bauen. Wie sinnvoll ist es, wenn Schulhäuser aus dem Boden gestampft werden? Wir können nicht in die weitere Zukunft schauen. Dereinst wird es vielleicht wieder zu einer Abwanderung aus der Stadt kommen, wie das bereits in der Vergangenheit geschah. Wird es in der Zukunft leere Schulhäuser geben, verursachen diese trotzdem hohe Baukosten. Die Textänderung von Ursula Näf (SP) nehmen wir an.

Luca Maggi (Grüne) begründet den namens der Grüne-Fraktion am 19. Dezember 2018 gestellten Ablehnungsantrag: Das vorliegende Postulat besteht aus zwei Forderungen. Die erste Forderung, dass bei einer starken Zunahme von Schülerinnen und Schülern in der Nähe des betroffenen Schulhauses Schulraum für eine beschränkte Zeit gemietet werden kann, unterstützen wir Grünen. So kann sichergestellt werden, dass Sport- und Spielwiesen nicht durch Pavillons zugepflastert werden. Diese Forderung

entspricht dem, was wir in der städtischen Schulraumpolitik seit Längerem fordern. Die SVP stellt im Postulat jedoch als zweite Forderung, dass der Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem Kanton prüfen soll, ob es eine Möglichkeit gibt, Bauzonen von geeigneten Gebäuden mit einer entsprechenden Ausnahmebewilligung für maximal 15 Jahre analog der Freihaltezone «Unispital» für ein Bauprovisorium zu erteilen. Das ist das Gegenteil von dem, was wir Grünen wollen. Wir wollen, dass Freiräume auch in Zukunft adäquat geschützt werden und in Freihaltezonen nicht immer mehr Provisorien entstehen, die zu «Providurien» werden. Das negative Sahnehäubchen wird in der Begründung aufgesetzt. Wir hören die Mär einer sogenannt verfehlten Zuwanderungspolitik, die bei jedem Problem und bei jeder Herausforderung als Begrünung dient. Wäre es der SVP wirklich ernst, würden sie anders argumentieren und politisieren. Wir Grünen begrüssen es jedoch, wenn der Stadtrat auch in Zukunft genau prüft, dass bei einer Zunahme von Schülerinnen und Schülern in der Nähe des betroffenen Schulhauses Schulraumersatz für eine beschränkte Zeit gemietet werden kann.

Weitere Wortmeldungen:

Ursula Näf (SP) stellt folgenden Textänderungsantrag: Der Vorschlag der Postulanten, Büros und andere Gebäude als Schulraumersatz zu prüfen, gehört bereits zur angewandten Strategie. Das sahen wir beispielsweise beim Schulhaus Kappeli. Die Möglichkeit für solche Anmietungen begrüssen auch wir als SP-Fraktion. Angesichts der stark ansteigenden Zahlen von Schülerinnen und Schülern müssen alle Massnahmen geprüft werden, um genügend Schulraum zur Verfügung stellen zu können. Allerdings wollen wir nicht, dass angemietete Räume anstelle von Neu- und Erweiterungsbauten realisiert werden. Wir erachten es als wichtig, dass die Stadt grundsätzlich den benötigten Schulraum mit eigenen Bauten decken kann. Darum schlagen wir folgende Textänderung vor: «Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob man bei Schulraum-Engpässen in der Nähe des betroffenen Schulhauses ein geeignetes Büro- oder anderes Gebäude als Schulraumersatz für eine beschränkte Zeit mieten kann. Der Stadtrat soll in Zusammenarbeit mit dem Kanton prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, die Bauzone von geeigneten Gebäuden mit einer entsprechenden Ausnahmebewilligung für maximal 15 Jahre zu erteilen, analog der Freihaltezone (Unispital) für ein Bauprovisorium.»

Yasmine Bourgeois (FDP): Die FDP unterstützt den Vorstoss. Mit dem herrschenden Schulraummangel und dem enormen Schülerzuwachs sind wir froh um jeden Raum, den wir der Schule zur Verfügung stellen können. Wir sind auch froh um jeden Pavillon, den wir dadurch sparen können. Büroräumlichkeiten können wieder gekündet werden, sodass wir in einigen Jahren, wenn das Schülerwachstum wieder zurückgeht, keine halbleeren Schulhäuser haben werden. Es wird nicht immer einfach sein. Das erlebten wir bereits in der Vergangenheit, weil die strengen Vorschriften teilweise eine Umwandlung in Schulräumlichkeiten unnötig verkomplizieren oder verunmöglichen. Wir fordern darum mehr Pragmatismus und Flexibilität. Dass das möglich ist, zeigt das Projekt beim Mürtschenpark, über das der Rat bereits entschied.

Walter Angst (AL) stellt folgenden Textänderungsantrag: So romantisch, wie das Walter Anken (SVP) schilderte – dass angemietet werden kann, ein paar Wände eingezogen und dann ein guter Schulraum entstehen würde – ist es nicht. Am Objekt Mürtschenpark sahen wir, dass es sehr spezielle Bedingungen braucht, damit ein Ergänzungsbürogebäude Sinn macht, das ausserdem in der Nähe einer Schulinfrastruktur liegt. In der Regel werden private Geschäftshäuser nicht den Ansprüchen eines Schulhauses entsprechend gebaut. Dass wir uns grundsätzlich in einer Situation befinden, in der ausserordentliche Massnahmen ergriffen werden müssen, ist selbstverständlich. Darum stimmt die AL dem Postulat mit den Änderungen der SP zu. Wir verstehen, dass die

Grünen den letzten Satz ablehnen. Ich halte diese Abklärung auch nicht für den zentralen Punkt. Wir würden darum empfehlen, als Einheitsfront aufzutreten und klare Aufträge zu erteilen, indem der Textänderungsantrag der AL angenommen wird, der vorsieht, den letzten Satz zu streichen. Dass der Stadtrat solche Abklärungen vornehmen soll, sahen wir auch in der letzten Debatte. Wenn Klassenzimmer umgebaut werden müssen und darum der Schulraum vorübergehend transferiert werden muss, dann ist es möglich, eine bessere Lösung zu finden, als überall diese Einzelpavillons auf Sportanlagen zu stellen. Eine Freihaltezone zu nutzen, kann dann sinnvoll sein. Ich glaube, dass dieser Vorstoss ein Anstoss und Ansporn an den Stadtrat sein kann, sich Überlegungen zu machen. Denn das, was jetzt mit den Pavillons und Provisorien weitergezogen wird, funktioniert nicht für die nächsten 15 Jahre. Es müssen andere Lösungen entwickelt werden. Ein Beispiel ist, was der Kanton im Hinblick auf den Umbau der Kantonsschulen macht. Vielleicht kann ein zentrales Provisorium-Gebäude entstehen. Das gibt es bereits in Zürich-Nord mit dem provisorischen Schulhaus Ruggächer. Ich glaube, dass es sehr viel Luft nach oben bezüglich der Kreativität gibt. Letztlich ist dieses Postulat auch ein Auftrag zur Kreativität, damit akute Probleme gelöst werden können. Darum würde ich mich freuen, wenn die SVP auch den zweiten Textänderungsantrag annimmt, damit wir einen gemeinsamen Auftrag dem Stadtrat überweisen.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne): 70 Züri-Modular-Pavillons (ZM) stehen heute auf den Pausenplätzen, Sport- und Spielwiesen von Zürcher Schulanlagen. Im nächsten Jahr werden sechs weitere aufgestellt. Neuerdings werden zusätzlich Schulprovisorien für fünf bis zehn Jahre aufgebaut, beispielsweise in Leimbach und Wipkingen. Für uns Grünen ist diese Planung schlecht. Einerseits nimmt jeder Pavillon den Schülerinnen, Schülern und der Quartierbevölkerung einen wichtigen Ort für Spiel und Bewegung weg. Andererseits geht auf diese Weise Grünraum verloren, der für Regenwasserversickerung und Mikroklimaabkühlung dringend benötigt wird. Das Postulat zeigt einen Weg, wie Pausenplätze und Spielwiesen erhalten werden können. Wenn Schulraum dringend benötigt wird, wird er in einem benachbarten Gebäude gemietet. Selbstverständlich soll das eine zeitlich befristete Übergangslösung sein, bis ein regulärer Schulraum auf einem Schulareal bereitsteht. Dass solche Anmietungen möglich und sinnvoll sind, zeigt das Beispiel der Schule Kappeli im Schulkreis Letzi. Dort waren ursprünglich drei ZM auf der Spielund Sportwiese vorgesehen. Die Stadt plant und realisiert jetzt eine bessere Lösung: Sie mietet im nahe gelegenen leerstehenden Bürogebäude Mürtschenpark an und schafft somit Raum für sechzehn Sekundarklassen. Damit ist das Raumproblem der Schule Kappeli für die nächsten zehn Jahre gelöst, ohne dass ZM aufgestellt werden müssen. Die Jugendlichen und die gesamte Quartierbevölkerung sind dafür dankbar. Das Postulat macht sich im ersten Absatz für solche pragmatischen Lösungen stark. Leider können wir den zweiten Absatz des Postulats nicht unterstützen.

Thomas Schwendener (SVP): In der SK HBD/SE stellte ich in Bezug zu den Provisorien in der Freihaltezone die Frage, ob noch mehr solche Freihaltezonen bestehen. Es gibt noch sieben weitere Freihaltezonen. Wenn Not am Mann ist, wie das beim Universitätsspital der Fall war, sollte man sich nicht quer stellen. Es geht um Leben und Leben erhalten. Nicht jedes Gebäude ist so gebaut, dass es ohne Aufwand als Schulraum genutzt werden kann. Es geht hier jedoch um das Prüfen. Im Nachbargebäude des Verwaltungszentrums Eggbühl werden Büroräume frei – im Zentrum von Oerlikon. Es kann überprüft werden, ob als Übergangslösung das Verwaltungsgebäude erweitert, oder der Raum als Schulraum genutzt werden könnte. Es handelt sich um neuere Gebäude, die bereits über Büromodule verfügen. Wir müssen handeln und nicht stehen bleiben, wenn nicht zusätzliche Baracken auf Pausenplätzen und Spielwiesen entstehen sollen. Um das geht es hier. Der zweite Satz ist eine Bagatelle. Wir werden darum auch den zweiten Textänderungsantrag annehmen.

Isabel Garcia (GLP): Die GLP wird dem Postulat zustimmen. Für uns wichtig ist, dass mit diesem Postulat der Auftrag an den Stadtrat erteilt wird, bestehende Liegenschaften zu priorisieren. Das bedeutet eine geringere Anzahl von Pavillons. Es besteht ein enormes Schülerwachstum, das wir ohne andere Methoden nicht in den Griff bekommen. Die politische Kreativität inspiriert; wir befinden uns in einer ausserordentlichen Lage eines solch grossen Bedarfs. Wir können uns darum nicht ausschliesslich in den ausgetretenen Pfaden bewegen. In diesem Sinne wird die GLP der Version des Postulats zustimmen, die mehrheitsfähig ist.

Walter Anken (SVP): Die Idee war nicht, dass das Ersatzgebäude für immer bestehen bleiben soll. Es handelt sich um eine vorübergehende Lösung. Wenn das neue Schulhaus gebaut ist, werden die Ersatzräume nicht mehr genutzt. Es geht darum, dass während der Bauphase von zehn Jahren keine Pavillons auf dem Pausenplatz stehen sollen. Das Unsinnige ist, dass immer mehr Schüler immer weniger Pausenplatz haben. Es geht um die Sache. Wir befinden uns in der Weihnachtszeit; ich bin in der Geberlaune. Darum nehme ich den zweiten Textänderungsantrag auch an. Uns geht es um den Schulraumersatz. Die Schülerinnen und Schüler sollen anständige Schulhäuser haben. Ein Ersatzgebäude kann die Ansprüche eines neuen Schulhauses nicht erfüllen. Ein Container stellt auch keine ideale Lösung dar, mit einem Gebäude kann jedoch deutlich mehr gemacht werden.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: Ich nehme das Postulat gerne entgegen: Es rennt offene Türen ein. Wir sind bereits auf diese Weise kreativ unterwegs. Es ist Immobilien Stadt Zürich (IMMO), die den Anstoss für den Mürtschenpark gab. Nicht jedes Bürogebäude eignet sich für eine Schulnutzung. Es ist auch klar, dass wir bestehende Rochadenflächen weiternutzen werden. So kann das Schulhaus Ruggächer weiter in Affoltern gebraucht werden. Aber für den Schulkreis Zürichberg beispielsweise kann es wegen der Schulwege nicht genutzt werden. Der zweite Abschnitt kann entspannt betrachtet werden. Als ich ihn zum ersten las, hatte ich denselben Reflex wie die Grünen: «Es kann nicht sein, dass wir Freihaltezonen vollstellen.» Wenn jedoch Mietlösungen gesucht werden, handelt es sich um Gebäude, die bereits in einer Bauzone, nicht in einer Freizone, stehen. Das Beispiel Universitätsspital ist deshalb nicht glücklich gewählt. Bürogebäude befinden sich bereits in Zonen, in denen Schulräume bestehen können.

Walter Anken (SVP) ist mit den Textänderungen einverstanden.

Angenommene Textänderungen:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob<u>-ver jedem Neu- oder Erweiterungsbau eines bestehenden</u>
<u>Schulhauses wegen der starken Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler, nicht man bei SchulraumEngpässen</u> in der Nähe des betroffenen Schulhauses ein geeignetes Büro- oder anderes Gebäude als
Schulraumersatz für eine beschränkte Zeit mieten kann.

Der Stadtrat soll in Zusammenarbeit mit dem Kanton prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, die Bauzone von geeigneten Gebäuden mit einer entsprechenden Ausnahmebewilligung für maximal 15 Jahre zu erteilen, analog der Freihaltezone «Unispital» für ein Bauprovisorium.

Das geänderte Postulat wird mit 100 gegen 0 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1909. 2019/242

Weisung vom 05.06.2019:

Liegenschaften Stadt Zürich, Wohnhaus Magnusstrasse 27, Quartier Aussersihl, Kauf ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit, Projektierungskredit, Nachtragskredit

Antrag des Stadtrats

1. Für den Kauf des Wohnhauses Magnusstrasse 27, 8004 Zürich, Kat.-Nr. AU1189 mit einer Grundstücksfläche von 116 m² (sowie ¼ Miteigentum am Grundstück Kat.-Nr. AU1191 mit 42 m² befestigter Fläche) ins Verwaltungsvermögen (Rechnungskreis 2034) von Liegenschaften Stadt Zürich (Fr. 6 250 000.–) und für einen Projektierungskredit zur Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag einschliesslich der Vorbereitung der Ausführung (Fr. 675 000.–) wird ein Objektkredit von Fr. 6 925 000.– bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums:

 Im Budget 2019 von Liegenschaften Stadt Zürich wird auf Konto (2034) 590039, Magnusstrasse 27: Erwerb, 5040 00 000 Hochbauten, ein Betrag von Fr. 6 250 000. – eingestellt.

Referentin zur Vorstellung der Weisung:

Zilla Roose (SP): Es geht um das Wohnhaus an der Magnusstrasse 27, das der Stadtrat im Februar 2017 per Dringlichkeitsbeschluss erwarb. Zusammen mit diesem Haus erwarb er zwei weitere Gebäude an der Neufrankengasse 6 und 14. Der Stadtrat erwarb diese drei Gebäude wegen überhöhter Mietpreise, vernachlässigten Unterhalts und Drogenhandels. Die Liegenschaften waren aufgrund der unhaltbaren Zustände für die Bewohnerinnen, Bewohner und die Nachbarschaft regelmässig in den Schlagzeilen. Das wir dadurch illustriert, dass die Polizei in den Jahren vor dem Verkauf rund 2500 Mal in die drei Häuser ausrückte – manchmal bis zu zehn Mal pro Tag. Die PHS Immobilien AG mit Sitz in Küsnacht, die Alleineigentümerin der drei Liegenschaften, bot dem Stadtrat an, dass er die Häuser ohne vorhergehende öffentliche Ausschreibung erwerben kann. Das Angebot erfolgte trotz vorliegenden Angeboten von Dritten. Die Bedingung für den Erwerb war, dass die Beurkundung des Kaufvertrags vor den Sportferien und somit innerhalb von kürzester Zeit erfolgt. Der Stadtrat hat am 1. Februar 2017 in drei separaten Dringlichkeitsbeschlüssen die Kaufverträge für die drei Liegenschaften genehmigt und die Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) mit dem Abschluss und dem grundbuchamtlichen Vollzug beauftragt. Die Kaufverträge wurden am 2. Februar 2017 öffentlich beurkundet und am gleichen Tag zur Eintragung ins Grundbuch angemeldet. Seither befinden sich die drei Liegenschaften im Besitz der Stadt Zürich. Der Kauf der drei Liegenschaften führte zu einer starken Beruhigung im Quartier. Gegen den dringlichen Kauf der Häuser durch den Stadtrat wurde ein Stimmrechtsrekurs erhoben. Der Bezirksrat wies ihn im Mai 2017 vollumfänglich zurück. Daraufhin wurde das Verwaltungsgericht angerufen, das die Beschwerde am 20. September 2017 guthiess und den Beschluss des Stadtrats des 1. Februar 2017 aufhob. Der Kauf der drei Häuser bedarf mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts einer nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinderat. Für die beiden Wohnhäuser an der Neufrankengasse erteilte der Gemeinderat diese nachträgliche Genehmigung am 11. April 2018. Für das Wohnhaus an der Magnusstrasse ist die Genehmigung noch ausstehend und Gegenstand der heutigen Debatte. Das Gebäude befindet sich inmitten anderer Wohnhäuser, Verkaufsläden, Restaurants und Bars in einer sehr urbanen Gegend. Es liegt in einer Quartiererhaltungszone mit einem vorgeschriebenen Wohnanteil von 80 Prozent. Gebaut wurde es

im Jahr 1894. Es besteht aus einem Keller- und einem Erdgeschoss, vier Obergeschossen und einem Dachgeschoss. Im Erdgeschoss und in den Obergeschossen befinden sich jeweils vier bis sechs Einzelzimmer, eine Dusche und ein separates WC. Die früheren Besitzer vermieteten die insgesamt 30 einzelnen Zimmer als Kleinstwohnungen hauptsächlich an Substanzabhängige und Sozialhilfebeziehende. Das Haus befand sich in einem schlechten Zustand, Unterhaltsarbeiten wurden nur in dringenden Fällen vorgenommen. Als die Eigentümerschaft allen Mieterinnen und Mietern kündete, wurde vorsätzlich ein Brand gelegt. Der Brand führte zu starken Beschädigungen in den oberen Stockwerken, sodass sämtliche Installationen demontiert werden mussten. Das Gebäude ist deshalb momentan nicht bewohnbar. Unter anderem darum wird es gemäss einer Abklärung des Amts für Hochbauten (AHB) eine Gesamtinstandsetzung des Hauses brauchen. Welche Massnahmen eine solche Instandsetzung erfordert, ist der Weisung zu entnehmen. In der Liste findet sich unter anderem die Befreiung der Liegenschaft von Unrat und Ungeziefer; sie war von Ratten, Kakerlaken und Bettwanzen befallen. Der Kaufpreis beläuft sich auf 6,25 Millionen Franken. Weitere 675 000 Franken sind als Projektierungskredit für die Instandsetzung vorgesehen. Der Gesamtbetrag liegt somit bei 6,925 Millionen Franken. Beim geschätzten Kaufpreis kam es zu einer grossen Differenz. Die städtische Schätzkommission schätzte den Marktwert auf 2,45 Millionen Franken. Die von der Verkäuferschaft beauftragte Wüest Partner AG hingegen berechnete einen Marktwert von 6,71 Millionen Franken. Die grosse Differenz ist darauf zurückzuführen, dass die beiden Schätzungen von unterschiedlichen Szenarien ausgingen. Die städtische Schätzungskommission ging davon aus, dass die bestehende Struktur mit 30 Einzelzimmern zugunsten von einer Wohnung pro Stockwerk und einer Verkaufsfläche im Erdgeschoss aufgehoben wird. Die Wüest Partner AG hingegen ging von einer Sanierung der bestehenden Struktur und einer weiteren Vermietung von einzelnen Kleinstwohnungen aus. Da sich der Marktwert an der bestmöglich realisierbaren Nutzung orientiert, musste das umsetzbare Szenario von Wüest Partner AG berücksichtigt werden. So einigten sich die Parteien schliesslich auf einen Kaufpreis von 6,25 Millionen Franken. Es ist vorgesehen, dass die Liegenschaft nach der Genehmigung saniert wird. Dafür muss erst ein Bauprojekt erarbeitet und ein Zusatzkredit beantragt werden. Vorgesehen ist, dass die Liegenschaft normalem Etagenwohnen dienen wird und einem offenen Nutzendenkreis zur Verfügung stehen soll. Konkret ist vorgesehen, pro Stockwerk eine Wohnung zu realisieren, was einfacher ist, als die bestehenden Strukturen zu sanieren. Gemäss der in der Weisung aufgeführten Planung sollen die Wohnungen rund drei Jahre nach der Kreditgenehmigung bezugsbereit sein. Basierend auf dem Kaufpreis ergeben sich Mietzinse von rund 2580 Franken für eine 4-Zimmer-Wohnung zu 80 Quadratmeter im Obergeschoss und 2150 Franken für eine 3-Zimmer-Wohnung oder Gewerbenutzung zu 60 Quadratmeter im Erdgeschoss. Der Nettomietzins beläuft sich somit auf rund 390 Franken pro Quadratmeter. Mit dem Wohnanteil von 80 Prozent und der Kostenmiete soll das Wohnhaus ins Verwaltungsvermögen von LSZ, in den Eigenwirtschaftsbetrieb «Wohnen und Gewerbe (2034)», erworben werden. Dem Gemeinderat wird somit beantragt, für den Kauf des Wohnhauses Magnusstrasse 27 ins Verwaltungsvermögen der LSZ und für einen Projektierungskredit zur Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag ein Objektkredit von 6,925 Millionen Franken zu bewilligen.

Kommissionsminderheit/-mehrheit Rückweisungsantrag:

Christina Schiller (AL): Zürich hat ein rasantes Bevölkerungswachstum hinter und ein grosses Wachstum vor sich. Vom Jahr 2007 bis ins Jahr 2017 nahm die Wohnbevölkerung von 376 000 auf 423 000 zu. Die mittlere Bevölkerungsprognose rechnet für das Jahr 2035 mit über 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das sind über 4000 Personen mehr pro Jahr. Mit einer durchschnittlichen Belegung von zwei Personen müssen somit jedes Jahr mehr als 2000 Wohnungen neu erstellt werden. Wenn der Anteil von

Mietwohnungen von gemeinnützigen Bauträger auf einen Drittel erhöht werden soll, müssen jedes Jahr bis zu 1000 gemeinnützige Wohnungen entstehen. Nur so kann Zürich eine Stadt für alle bleiben. Gilt das jedoch immer und unabhängig vom Preis? Das Wohnhaus an der Magnusstrasse ist unserer Meinung nach nicht für den kommunalen Wohnungsbau geeignet und steht nicht im Einklang mit dem wohnpolitischen Grundsatzartikel. Das Wohnhaus kostete 6,2 Millionen Franken. Dazu kommen rund 3 Millionen Franken Instandsetzungskosten. Es werden sechs Wohnungen entstehen. Die Stadt gibt also mehr als 9 Millionen Franken für sechs Wohnungen aus. Die Mietzinskalkulation mit dem aktuellen Referenzzinssatz von 1,5 Prozent ergibt für eine 3-Zimmer-Wohnung eine monatliche Nettomiete von rund 2150 Franken. Für eine 4-Zimmer-Wohnung sieht es noch schlimmer aus: Sie wird 2580 Franken kosten. Die Liegenschaft mit dieser Mietzinskalkulation passt unserer Meinung nach nicht ins städtische Liegenschaftsportfolio. Das Wohnhaus soll darum im Baurecht an eine Baugenossenschaft, Wohnbaustiftung oder innovative Gruppe abgegeben werden. Wir können uns gut vorstellen, dass eine Ausschreibung gemacht wird und sich Gruppen zusammenschliessen können, die kreative und innovative Projekte dem Stadtrat vorschlagen. Somit könnte ein Farbfleck anstelle von sechs Wohnungen für Wohngemeinschaften entstehen. Denn genau das wird eintreten: Solche Mieten können sich nur Wohngemeinschaften leisten. Im Kreis 4 und im Kreis 5 gibt es bereits genügend davon. Wenn Zürich das Wohnhaus im Baurecht abgibt, können 3 Millionen Franken Instandsetzungskosten gespart werden. Damit bleibt genügend Geld, um eine Abschreibung zu tätigen, die je nach dem zur Folge haben kann, dass die Mieten an der Magnusstrasse tiefer ausfallen werden.

Zilla Roose (SP): Die frühere Eigentümerschaft vermietete die Wohnungen vorwiegend an Sozialhilfebeziehende und an substanzabhängige Personen. In den Häusern herrschten absolut unhaltbare Zustände. Sie waren regelmässig in der Presse mit negativen Schlagzeilen. Als die sogenannten «Gammelhäuser» waren sie nicht nur jeder Zürcherin und jedem Zürcher bekannt, sie wurden weit über die Stadtgrenze bekannt. Ich arbeitete während mehreren Jahren im Piccolo Giardino, einer Beiz und Bar. die zwischen den drei Häusern liegt. In dieser Zeit erfuhr ich nicht nur aus den Schlagzeilen, was in den Häusern läuft, sondern erlebte das nahe mit. Ich will nicht im Detail über bewusstlose Personen, Schlägereien und offene Spritzen berichten. Ich will jedoch betonen, dass es damals grauenhaft war. Vor diesem Hintergrund steht die SP voll und ganz hinter dem Entscheid des Stadtrats, die Häuser zu kaufen. Dass es damals nicht so weitergehen konnte, war sowohl für die Mieterinnen und Mieter als auch für die ganze Umgebung wichtig. Der Verkauf führte zu einer starken Beruhigung im Quartier. Wir sind uns bewusst, dass diese Personen, die vor dem Verkauf dort wohnten, mit dem Verkauf nicht verschwanden. Sie und viele weitere Personen leben in ähnlichen Situationen weiterhin in der Stadt. Sie sind nach wie vor auf einen Wohnort angewiesen. Darum begrüsst es die SP sehr, dass es in den beiden Häuser an der Neufrankengasse weiterhin Platz für Menschen gibt, die aus verschiedensten Gründen auf spezielle Wohnangebote angewiesen sind. Da die beiden Häuser mittlerweile bestehen, halten wir es für in Ordnung, wenn im dritten Haus eine andere Nutzung entsteht. Selbstverständlich ist der Kaufpreis ein Thema, wie das bereits bei den ersten beiden Häusern der Fall war. Auch wir halten den Preis für hoch. Mehr als der Preis stört uns, dass er der ehemaligen Eigentümerschaft zugutekommt, die ihre Mieterinnen und Mieter zu hohen Preisen in verlotterten Häuser leben liess. Trotz des Kaufpreises steht die SP hinter dem Entscheid des Stadtrats, die Liegenschaft an der Magnusstrasse 27 zu erwerben und stimmt der Weisung zu. Wir halten es nicht nur für richtig, dass der Stadtrat diese Häuser erwarb, um die Situation in der Gegend zu beruhigen, sondern halten auch die Mietzinse, die wegen dem hohen Kaufpreis entstanden, für in Ordnung. Sie sind zwar höher als sonst bei der Kostenmiete, wir finden jedoch, dass das Liegenschaftsportfolio der Stadt durchaus einige Wohnungen erträgt, die ein wenig teurer sind, als der Rest. Konkret können wir uns gut Wohngemeinschaften in diesem Haus vorstellen. Das wird in der Weisung

explizit als Belegungsmöglichkeit aufgeführt. Eine 4-Zimmer-Wohnung kostet 2580 Franken. Wenn die Mietkosten auf drei Personen aufgeteilt werden, sind das 860 Franken pro Person, was wir nicht als überrissenen Preis betrachten. Zudem werden die Preise auf dem heutigen Niveau bleiben und somit zukünftig vergleichsweise tiefer werden. Die SP-Fraktion lehnt den Rückweisungsantrag der AL ab. Das Hauptargument für den Rückweisungsantrag sind die Preise der Wohnungen. Die AL ist der Meinung, dass diese Wohnungen zu teuer sind, und sie will, dass sie mittels des Rückweisungsantrags gesenkt werden. Wir sind der Meinung, dass die Wohnungen gut ins Portfolio der Stadt passen. Wir sehen keinen anderen Grund, der für die motivierte Rückweisung spricht. Die SP lehnt auch den Änderungsantrag der FDP zur Dispositivziffer 1 ab. Nicht nur begrüssen wir den Wert der Liegenschaft im Sinne der Beruhigung der Situation im Quartier. Der Erwerb der Liegenschaft steht auch im Einklang mit dem wohnpolitischen Grundsatzartikel der Stadt. Wir sehen darum keinen Anlass, warum die Stadt die Liegenschaft wieder veräussern sollte.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag und Schlussabstimmungen:

Përparim Avdili (FDP): Nachdem der Stadtrat, wie sich durch das Verwaltungsgericht bestätigen liess, nicht rechtmässig die verschiedenen Liegenschaften als «dringlicher Kauf» erwarb, wird dieses Geschäft nun doch noch im Gemeinderat behandelt. Das hätte von Anfang an so sein sollen. Wenn es vor dem Kauf zu einer Debatte gekommen wäre, hätten wir ihn nicht unterstützt. Die sachpolitischen Gründe aus finanzieller Sicht liefert bereits die AL mit ihrem Rückweisungsantrag. Die Liegenschaft ist für den öffentlichen Auftrag, dem gemeinnützigen Wohnungsbau entsprechend zu bauen, nicht tauglich. Eine 80 Quadratmeter grosse 4-Zimmer-Wohnung kostet 2600 Franken – auf Kostenmiete. Was daran gemeinnützig ist, verstehe ich nicht. Pro Quadratmeter sind das 390 Franken; das ist die noch spannendere Zahl. Der motivierte Rückweisungsantrag der AL ist darum nicht verständlich, zumal die beanstandete finanzielle Verträglichkeit des Geschäfts nicht besser wird, wenn die Stadt nach dem Kauf eine freiwillige Abschreibung vornimmt, damit das jemand günstiger anbieten kann. Das ergibt keinen Sinn. Kürzlich diskutierten wir das Tramdepot und die Wohnüberbauung Hard. Die AL äusserte sich dabei kritisch über die Herstellungskosten und Mietzinse und lehnte das Geschäft deshalb ab. Dazu kommt, dass die städtische Schätzungskommission die Liegenschaft um mehrere Millionen tiefer einschätzt, als das, was schliesslich bezahlt wurde. Dazu kommen notwendige Investitionen, mit denen die Liegenschaft erst bewohnbar wird. Der Stadtrat kaufte die Liegenschaft dringlich und trieb damit den Preis in die Höhe. In aller Vernunft stoppte dann das Verwaltungsgericht die rot-grüne Überheblichkeit. Das führte zu einer anderen Dringlichkeit: Die Liegenschaft muss so schnell wie möglich aus dem städtischen Besitzt entlassen werden. Neben den bereits genannten finanziellen Gründen, warum eine solche Liegenschaft von der Stadt im Auftrag der Schaffung von gemeinnützigem Wohnungsbau nicht gekauft werden kann, gibt es einen weiteren, gravierenden Grund: die Art und Weise, wie es zu diesem Kauf kam. Das Verwaltungsgericht schob dem Stadtrat den Riegel vor, das ist das Eine. Die folgende Reaktion und das Verhalten des Stadtrats ist das Andere, das dazukommt. Es ist erstaunlich, welches staatspolitische Verständnis die gewählte Exekutivpolitik der Stadt Zürich hat, wenn sie der Meinung ist, dass das Gericht nicht «Gott» ist. «Göttlichkeit» ist also den neun «heiligen» Stadträten überlassen, während die Gewaltenteilung ein formeller Fehler zu sein scheint. Ob der Kauf durch die Stadt tatsächlich zu einer nachhaltigen Beruhigung im Quartier führte, ist anzuzweifeln. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, wenn der Stadtrat der Meinung ist, dass der Staat für Beruhigungen sorgen kann. Ich frage mich, warum der Stadtrat nicht die richtigen staatlichen Institutionen, namentlich die Polizei, dort einsetzt, wo es notwendig ist. Fakt ist, dass der Stadtrat mit seinen dringlichen Käufen nicht für eine Beruhigung sorgte, sondern vor allem für politische Unruhe. Mit der Finanzkraft des Staates wurde wieder in den Immobilienmarkt eingegriffen, was

dazu führt, dass der Markt künstlich beeinflusst wird. Das ist ein relevanter Treiber der hohen Mietzinsen. Gleichzeitig entsteht Unruhe auf politischer Ebene und in den Quartieren, wie das der Fall «Koch-Areal» zeigte. Es handelt sich schliesslich um einen Affront aller privaten Eigentümer gegenüber, wenn so ausgesagt wird, dass nur Liegenschaften im Stadtbesitz etwas Gutes zustande bringen können. Wir beantragen darum die Änderung der Dispositivziffer 1, wonach die Liegenschaft bis Ende 2020 dem Meistbietenden verkauft wird. Damit wird mehr Recht und Ordnung geschaffen und es wird auf unsere Finanzen geachtet. Wir müssen dem undemokratischen Wirken, wonach Liegenschaften auf Dringlichkeit eingekauft werden, ein Ende setzen.

Weitere Wortmeldungen:

Martin Götzl (SVP): Die SVP-Fraktion ist dafür, dass das Wohnhaus an der Magnusstrasse 27 bis spätestens Ende 2020 dem Meistbietenden verkauft wird. Was rund um das Haus geschah, entspricht einer Aneinanderreihung von Pleiten, Pech und Pannen. Im Februar 2017 überging der Stadtrat den Gemeinderat und auch das Stimmvolk, indem er die drei «Gammelhäuser» kaufte. Das geschah per Dringlichkeitsbeschluss und unter Ausbootung des Gemeinderats und somit des Stimmvolks. Der Stadtrat wollte sich so Ruhe mit teurem Steuergeld erkaufen. Bereits viele Monate vor dem Kauf waren die Liegenschaften für grössere Probleme und Beanstandungen bekannt, die bedauerlicherweise nicht bei der Wurzel gelöst werden konnten. In den «Gammelhäusern» waren insbesondere Sozialhilfebezüger wohnhaft. In den Wohnhäusern herrschten inakzeptable Zustände. Hygienische, lärmtechnische und rechtliche Verstösse waren während Wochen und Monaten an der Tagesordnung. Den zuständigen Behörden und dem damals zuständigen Stadtrat gelang es nicht, die unhaltbaren und sich stets zuspitzenden Situationen zu entschleunigen oder zu lösen. Betroffen waren neben den Mieterinnen und Mietern dieser Häuser auch Nachbaren, die das alles ertragen und erdulden mussten. Die stadträtlichen Ziele mit der Neunutzung sind offensichtlich Indizien dafür, dass die Stadt Zürich das Sozialsystem auf Kosten der Steuerzahler bewirtschaftet und nachhaltig aufbläht. Die vom Stadtrat eingeschlagene Strategie wird zusätzliche, erwartungsvolle Klientel in die Stadt locken. Auch die Medien fragten sich, ob es sich um einen Freipass für einen Einkauf handelt. Von Rüffel, Rüge und Fehlern war die Rede. Der 32-Millionen-Kauf der drei Häuser brockte dem Stadtrat eine grosse Rüge ein. Er hätte die «Gammelhäuser» nicht ohne die Zustimmung des Parlaments kaufen dürfen; das hielt sogar das Verwaltungsgericht fest. Das Gericht hob den Kauf im September 2017 auf. Die Stadt darf die Liegenschaften nur dann erwerben, wenn der Kauf objektiv betrachtet sowohl sachlich als auch zeitlich – dringend ist. Nachträglich stimmte das Parlament dem Kauf zu. Die SVP missbilligt solche Käufe. Es ist keine Kernaufgabe einer Kommune, mit Steuergeldern zahlreiche Wohnhäuser zu erwerben und Liegenschaften zu horten. Zahlreiche Private, die sich für den Kauf der Liegenschaften interessierten, wurden mit dem Vorprellen der Stadt vor den Kopf gestossen. Der Kaufpreis von über 30 Millionen Franken ist eindeutig zu hoch. Die unabhängigen Experten bestätigten das mehrfach. Die SVP-Fraktion wird den Rückweisungsantrag der AL ablehnen. Wir fordern, das Wohnhaus an der Magnusstrasse 27 dem Meistbietenden zu verkaufen. Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, wird die SVP die Dispositivziffern 1 und 2 ablehnen.

Primin Meyer (GLP): Die Grünliberalen stimmen der Weisung des Stadtrats zu und lehnen die Anträge der FDP und der AL ab. Gegen den Dringlichkeitskauf von drei Problemliegenschaften mit 111 Kleinwohneinheiten an der Neufrankengasse und an der Magnusstrasse wurde Stimmrechtsbeschwerde erhoben. Sie wurde erst vom Bezirksrat abgewiesen und danach vom Verwaltungsgericht gutgeheissen. Das Verwaltungsgericht hielt ausdrücklich fest, dass der Gemeinderat mit der nachträglichen Genehmigung den mangelnden rechtsgültigen Beschluss über den Kauf heilen kann. Das tat die Mehrheit

des Gemeinderats bereits bei zwei Geschäften zu den Liegenschaften an der Neufrankengasse. Bei der Magnusstrasse 27 handelt es sich um den dritten und bisher noch nicht genehmigten Kaufvertrag. Ursprünglich war eine Nutzung durch die Asylorganisation Zürich (AOZ) geplant. Die unter anderem von den Grünliberalen mitgetragenen grundsätzlichen Bedenken gegen eine Konzentration von vergleichbaren Angeboten – die Nutzung durch die Soziale Einrichtungen und Betriebe (SEB) der Liegenschaften an der Neufrankengasse – führten dazu, dass im jetzt vorliegenden Projekt normales Etagenwohnen in Kostenmiete mit offenem Nutzendenkreis mit Wohnungen mit 3 bis 5 Zimmern geplant ist. Vertieft überprüft haben wir, ob die Aufteilung in kleinere Wohnungen eine Option darstellen würde. Wir verwarfen die Idee eines entsprechenden Antrags jedoch, weil erstens an dieser Lage im Vergleich zu anderen Quartieren keine Unterversorgung von Kleinwohnungen statistisch ausgewiesen ist. Zweitens stehen die Mehrkosten von über 400 000 Franken in einem schlechten Verhältnis zu den statistischen Werten: Die zweite Option bedeutet einen Verlust der Wohnnutzfläche und eine Steigerung des Nebenflächenanteils. Den Antrag der FDP sehen wir nicht als gewinnbringend. Der vom Stadtrat bezahlte Preis war bereits relativ hoch und es ist unwahrscheinlich, dass ein Privater einen abweichenden Preis bezahlen würde. Wir lehnen deshalb diesen Antrag ab, der letztlich vor allem heisse Luft ist. Bei der AL ist es ähnlich gelagert. Die Abgabe an eine gemeinnützige oder innovative Trägerschaft lehnen wir aus finanziellen Gründen ab. Wir wollen weder eine kurzfristige Abschreibung noch mittelfristig, dass die Stadt entsprechende Mindereinnahmen haben wird. Deshalb lehnen wir auch diesen Antrag ab und stimmen der Weisung des Stadtrats zu.

Walter Angst (AL): Ich staune über die Debatte, die sich darum drehen müsste, was wir mit diesem Geschenk machen wollen, das wir eigentlich nicht wollten. Es sollte nicht um Vergangenheitsbewältigung, den wohnpolitischen Grundsatzartikel oder darum gehen, dass denen, die dort wohnten, wieder Wohnraum verschafft wird. Auch sollten die Neufrankengasse und die Magnusstrasse nicht vermischt werden. Es sind zwei vollständig verschiedene Dinge. Es ist klar, dass das Paket als Ganzes gekauft werden musste: Die Magnusstrasse wäre als Einzelobjekt nicht eingekauft worden. Wir machen Vergangenheitsbewältigung, während wir auf einen guten Weg kommen müssten. Der gute Weg ist nicht der Verkauf an einen Meistbietenden oder die Übertragung in das Portfolio der gemeinnützigen Wohnungen der LSZ. Gekauft wurde die Liegenschaft zu einem Preis, der dreimal höher als der Schätzwert ist. Es sollen sechs Wohnungen entstehen. Der Anlagewert pro Wohnung beträgt 1,5 Millionen Franken. Der ausgerechnete Bodenpreis entspräche etwa 53 000 Franken, wenn der Gebäudeversicherungswert abgezogen wird und der Rest dem Landwert entspricht. Das sind Beträge, die nicht im Geringsten dem entsprechen, was wir unter gemeinnützigem Wohnungsbau verstehen. Wenn der Referenzzinssatz auf 3 Prozent steigen wird, werden die Wohnungen 4000 Franken kosten. Wenn dem Meistbietenden verkauft werden soll, wird mit einem Wert von 1,2 Millionen Franken pro Wohnung gestartet. Wenn einem Privaten verkauft wird, werden dort Eigentumswohnungen für 2 Millionen Franken entstehen. Das kann nicht das Ziel der Stadt sein. Es kann auch nicht das Ziel sein, das im Portfolio der LSZ zu belassen. Es handelt sich um ein Objekt, das eindeutig weitergegeben werden muss, damit etwas Vernünftiges entsteht. Wenn man die Zahlen betrachtet, muss festgestellt werden, dass es sich bei der Idee, dass dort Asylbewerberwohnungen entstehen sollen, um nackten Wahnsinn handelt. Ein Zimmer mit einem Wert von ungefähr 600 000 Franken kann doch nicht an einen Asylbewerber vermietet werden. Die Zahlen sprechen für sich selbst. Die FDP schlägt Eigentumswohnungen mit einem Wert von über 2 Millionen Franken vor. Als mögliches Anlageobjekt würde das noch höhere Preise bedeuten. Der andere Vorschlag ist, städtische, kommunale Wohnungen zu erstellen. Das entspricht eigentlich genauso einem Wahnsinn. Wir schlagen nicht vor, dass sogleich 3 Millionen Franken abgeschrieben werden. Unser Vorschlag ist, mit diesem Objekt etwas Kreatives anzufangen. Unglücklicherweise befindet es sich im Portfolio, da es zusammen mit

den anderen Häusern gekauft werden musste. Wir sollten uns jetzt für eine sinnvolle Lösung entscheiden: die Lösung, die wir vorschlagen.

Përparim Avdili (FDP): Der erste Teil des Votums von Walter Angst (AL) könnte deckungsgleich für den Antrag der FDP verwendet werden. Seine Argumente, warum das Objekt nicht in das städtische Portfolio gehört, entsprechen meinen: Es kostet zu viel. Was jedoch soll mit diesen Kosten geschehen? Die AL argumentiert, dass etwas Kreatives entstehen soll. Wieviel das kosten soll, wurde jedoch nicht erwähnt; dieser Betrag sollte abgeschrieben werden. Diese Kosten kann ich nicht nachvollziehen. Wir schreiben nicht vor, an wen verkauft werden soll. Die Verwendung geben wir nicht vor. Weil der Preis von der Stadt in die Höhe getrieben wurde, werden keine Preise entstehen, die wir als gemeinnützig verstehen. Das ist jedoch auch jetzt nicht der Fall. Das ist nicht die Idee oder Forderung, weil das bei diesem Objekt nicht möglich ist. Der Stadtrat beging einen Fehler und trieb den Preis nach oben. Das Einzelobjekt kann jetzt einzeln verkauft werden, indem der Antrag der FDP unterstützt wird. Mit den wenigen Wohnungen kann das Wohnproblem der zu wenigen gemeinnützigen Wohnungen in der Stadt nicht gelöst werden.

Ernst Danner (EVP): Aus unserer Sicht hat der Stadtrat mit diesem Geschäft drei Böcke auf einem Mal geschossen und sich damit keinen Ruhm erworben. Der erste Bock war die Kompetenz. Wenn es sich um ein gutes Geschäft gehandelt hätte, wäre das nicht tragisch gewesen; aus unserer Sicht war es jedoch ein schlechtes Geschäft. Der zweite Bock: Der Stadtrat wollte ein Problem mit einer «Spekulantenfütterung» lösen, anstatt mit den Instrumenten, über die er als hoheitlicher Stadtrat verfügt. Wenn es um eine private Liegenschaft geht, hat der Staat nicht nur die kaufmännischen Mittel des Dealens zur Verfügung; er verfügt über hoheitliche Mittel. Für mich als älterer Staatsbürger ist es nicht nachvollziehbar, dass es nicht möglich ist, die notwendige Ordnung mit den verfassungsmässigen Mitteln herzustellen, dass ein privatrechtlicher Verkauf getätigt werden muss und dass dem Spekulanten Peter Sander Geld nachgeworfen wird, mit dem er weitere Spekulationsgeschäfte tätigen kann. Der Mediensprecher der Staatsanwaltschaft sagte auf meine Anfrage, dass das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Eine weitere Methode wäre möglich gewesen: Peter Sander wuchs wie STR André Odermatt im Kreis 11 auf und ist etwa gleich alt. Man hätte das Gespräch suchen können. Wer in der Gesellschaft aufstieg, hat ein gewisses Sensorium für gesellschaftliche Akzeptanz, wie das auch bei Donald Trump der Fall gewesen wäre. Es ist möglich, mit solchen Leuten ohne Nötigung zu sprechen; man kann sie motivieren, Missstände zu beseitigen. Die hoheitlichen Mittel hätten jedoch bereits ausgereicht. Der dritte Bock ist, dass das jetzt als gemeinnütziger Wohnungsbau verkauft wird. Von der AL wurde diesbezüglich bereits alles genannt. Eine Abschreibung von über 4 Millionen Franken, der Differenz von 2,45 Millionen zu 6,2 Millionen Franken, ist ein solch starkes Missverhältnis. dass der Bogen überspannt wird. Beim Kostenmiete-Prinzip kann man tolerant sein. Eine solche Wohnbaupolitik soll aus unserer Sicht jedoch nicht betrieben werden. Die Lösung der AL ist noch teurer als die des Stadtrats, darum sehen wir keine andere Lösung als den Wiederverkauf des Objekts.

Florian Utz (SP): Ich bin sowohl über das quantitative als auch über das qualitative Ausmass der Schelte an den Stadtrat erstaunt, die aus meiner Sicht in keiner Art und Weise gerechtfertigt ist. Ein Vorwurf war, dass das Vorgehen von STR Daniel Leupi undemokratisch gewesen sei. Es gibt zwei Volksentscheide. Ein Volksentscheid gab dem Stadtrat die Kompetenz, dringliche Liegenschaftskäufe zu tätigen. Dann gibt es den Volksentscheid, der dem Stadtrat den Auftrag erteilte, Liegenschaftskäufe zu tätigen, um das Drittelsziel zu erreichen. Zwei Volksentscheide unterstützen das Vorgehen des Stadtrats. Bezüglich des Kaufs der Liegenschaften handelte STR Daniel Leupi nicht undemokratisch, sondern als Musterdemokrat. Ein weiterer Vorwurf war, dass der Kauf

auch zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler getätigt wurde. Dieser Vorwurf würde allenfalls in Bezug zum Rückweisungsantrag zutreffen. Wir lehnen ihn ab, weil wir der Meinung sind, dass 4-Zimmer-Wohnungen, die 2500 Franken kosten, nicht mit einer Abschreibung auf 2200 Franken reduziert werden sollen. Wir sprechen Subventionen lieber im untersten Segment aus als bei mittelständischen Wohnungen. Mit der Weisung in der vom Stadtrat vorgelegten Version müssen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler keinen Franken Subventionen bezahlen. Die Mieterinnen und Mieter bezahlen alles, was für den Kauf und die Renovationen ausgegeben wurde. Ernst Danner (EVP) erhob den Vorwurf der «Spekulantenfütterung». Es kann kritisiert werden, dass die Liegenschaften gekauft werden mussten. Die Alternative, so wie ich das implizit verstand, wäre die Enteignung gewesen. Ich persönlich bin nicht der Meinung, dass das das richtige Vorgehen ist. Wenn nicht enteignet werden soll, ist die Alternative zum Kauf, dass die bisherigen Zustände aufrechterhalten werden. Dann wird jedoch nicht ein einmaliger Betrag an Peter Sander ausbezahlt, sondern haben wir von Monat zu Monat über die Sozialhilfe eine Belastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die direkt in die Taschen von Peter Sander fliessen. Ich bevorzuge ein Ende mit einem relativ kleinen Schrecken gegenüber einem grossen Schrecken ohne Ende. Es wurde gefragt, was daran gemeinnützig ist, wenn eine 4-Zimmer-Wohnung 2500 Franken kostet. Gemeinnützig ist der Umstand, dass Kostenmiete verlangt wird. Mit der Frage ist jedoch eher gemeint, was denn daran sinnvoll oder was der Nutzen ist, wenn die Wohnung 2500 Franken kostet. Der Nutzen kann sehr illustrativ gezeigt werden, wenn der Änderungsantrag angenommen wird. Dann wird sich zeigen, wie teuer die Wohnungen werden, wenn die Liegenschaft von einem Privaten gekauft wird. Dann werden die Wohnungen mindestens 3500 Franken oder wahrscheinlich sogar 4500 Franken kosten. Das ist der Nutzen für die Bevölkerung. Für speziell schätze ich den Vorwurf der Unruhe ein, die vom Stadtrat angeblich geschaffen wurde. Es ist das gute Recht einer Partei, einen Stadtratsentscheid durch mehrere Instanzen anzufechten. Von diesem Recht werden wir vielleicht auch einst Gebrauch machen. Wir werden dann aber nicht den Vorwurf erheben, dass die andere Seite Unruhe geschaffen hat. Die Lösung des Stadtrats belastet die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht. Gleichzeitig ermöglicht sie einigen Mieterinnen und Mietern, dass sie für eine 4-Zimmer-Wohnung zwar 2500 Franken, jedoch nicht 3500 oder 4500 Franken, bezahlen müssen. Auch bedeutet diese Lösung, dass es nicht zu einer iährlichen Mietzinssteigerung kommt.

Christina Schiller (AL): Die Redner der GLP, FDP und EVP unterliegen einem Grundlagenirrtum. Unser Vorschlag ist nicht teurer als die Weisung des Stadtrats, denn die Weisung beinhaltet Instandsetzungskosten in der Höhe von 3 Millionen Franken. Wenn das Land im Baurecht weggeht, verfallen diese Kosten. Somit kann unser Vorschlag nicht teurer sein. In unserem Rückweisungsantrag verlangen wir nicht eine Abschreibung, sondern geben dem Stadtrat diese Möglichkeit. Das wird abhängig davon sein, welche innovative und kreative Projekte dem Stadtrat vorgeschlagen werden. Wir wollen, dass ein Spielraum besteht, damit entsprechende Entscheidungen gefällt werden können. Ich finde es schade, dass es im Gemeinderat scheinbar nicht möglich ist, Kreativität und Innovationskraft gelten zu lassen. Ich bin der Überzeugung, dass unser Vorschlag der einzige Ausweg aus dieser Misere ist.

Ernst Danner (EVP): Wir sprechen uns nicht für eine Enteignung aus, sondern für den Einsatz von hoheitlichen polizeilichen Mitteln. Wenn Missstände bestehen, wie sie hier herrschten, kann der Stadtrat ein Benutzungsverbot erlassen. Diese Menschen mussten ohnehin umquartiert werden. Das hätte geschehen können, ohne dass die Stadt dafür Geld ausgibt und Peter Sander wäre im Besitz einer Liegenschaft, die er nicht mehr nutzen könnte. Darauf hätte er reagiert.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Wir hatten den Eindruck, dass wir einen Sumpf trockenlegten. Bei einer solchen Trockenlegung hat man am Ende schmutzige Hände und Stiefel. Die damaligen Zustände waren auch mit den häufigen Polizeieinsätzen nicht mehr haltbar. Es ist eine schwierige Geschichte; der Stadtrat sagte nie aus, dass es sich um ein gutes Geschäft handelte. Wir wussten, dass die Liegenschaft überteuert ist. Aber im Liegenschaftsmarkt ist es so, dass wenn es um Menschen an der Armutsgrenze geht, diese froh sind, wenn sie überhaupt ein Zimmer erhalten; so können die entsprechenden Preise entstehen. Es geht um ein sehr umstrittenes Geschäft. Ich danke daher der GLP, die ermöglichte, dass aus dem Dreierpaket eine 2-plus-1-Lösung entstand. Die GLP unterstützt die Umwandlung der beiden Häuser an der Frankengasse und erwartet dafür, dass die Wohnungen an der Magnusstrasse der normalen Kostenmiete zugeführt werden. Die Kostenmiete ist gemeinnützig, sodass es sich um einen sozialen Wohnungsbau handelt. Diese Wohnungen sind nicht günstig und befinden sich im oberen Bereich innerhalb des Portfolios der LSZ. Mit 390 Franken pro Quadratmeter sind es jedoch auch nicht Wohnungen für Millionäre. Die Struktur soll so angepasst werden, damit die Wohnungen auch Familienwohnungen werden können. Das Haus ist nicht die ideale Liegenschaft für die LSZ, aber sie wird die Wohnungen vermieten können. Ausserdem wird ein Beitrag zum Erreichen des Drittelsziels geleistet. Ein Abschreibungsbeitrag wäre unverhältnismässig bei einem solch grossen Betrag für so wenige Menschen. Ich bin froh, dass das Geschäft transferiert und die schwierige Geschichte abgeschlossen werden kann. Es handelt sich auch um einen Appell an Private, nicht ihre Liegenschaften auf diese Weise zu bewirtschaften, Notlagen auszunutzen, den Wert von solchen Gebäuden ins Maximum zu treiben und für solch jämmerliche, menschenunwürdige Zustände zu sorgen. Die Menschen an der Neufrankengasse sind wieder dieselben. Sie sind jedoch betreut, leben in sicheren Umständen sowie mit mehr Lebenssicherheit und -qualität. Das sozialpolitische Ziel dieser Aktion wurde insofern erreicht.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert, das Wohnhaus Magnusstrasse 27, 8004 Zürich, Kat.-Nr. AU1189 mit einer Grundstücksfläche von 116 m² (sowie ¼ Miteigentum am Grundstück Kat.-Nr. AU1191 mit 42 m² befestigter Fläche) im Baurecht einer gemeinnützigen Wohnbaustiftung, gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft oder einer innovativen gemeinnützigen Organisation bzw. Gruppe abzugeben und eine freiwillige angemessene Abschreibung vorzunehmen.

Mehrheit: Präsident Përparim Avdili (FDP), Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh

(SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Pirmin Meyer (GLP), Martin Götzl (SVP), Sabine Koch (FDP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V.

von Emanuel Eugster (SVP), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Christina Schiller (AL), Referentin Abwesend: Zilla Roose (SP), Referentin Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 107 gegen 10 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

<u>Für den Kauf des Das</u> Wohnhaus<u>es</u> Magnusstrasse 27, 8004 Zürich, Kat.-Nr. AU1189 mit einer Grundstücksfläche von 116 m² (sowie ¼ Miteigentum am Grundstück Kat.-Nr. AU1191 mit 42 m² befestigter Fläche) soll bis spätestens Ende 2020 dem Meistbietenden verkauft werden. ins Verwaltungsvermögen (Rechnungskreis 2034) von Liegenschaften Stadt Zürich (Fr. 6 250 000.—) und für einen Projektierungskredit zur Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag einschliesslich der Vorbereitung der Ausführung (Fr. 675 000.—) wird ein Objektkredit von Fr. 6 925 000.— bewilligt.

Mehrheit: Zilla Roose (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh

(SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Pirmin Meyer (GLP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Christina Schiller (AL), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Präsident Përparim Avdili (FDP), Referent; Martin Götzl (SVP), Sabine Koch (FDP),

Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Zilla Roose (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh

(SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Pirmin Meyer (GLP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti

(Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Präsident Përparim Avdili (FDP), Referent; Martin Götzl (SVP), Sabine Koch (FDP),

Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Emanuel Eugster (SVP)

Enthaltung: Christina Schiller (AL)

Abstimmung gemäss Art. 43bis Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 71 gegen 38 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Zilla Roose (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh

(SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Pirmin Meyer (GLP), Luca Maggi (Grüne), Elena

Marti (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Präsident Përparim Avdili (FDP), Referent; Martin Götzl (SVP), Sabine Koch (FDP),

Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Emanuel Eugster (SVP)

Enthaltung: Christina Schiller (AL)

Abstimmung gemäss Art. 43bis Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 71 gegen 39 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Für den Kauf des Wohnhauses Magnusstrasse 27, 8004 Zürich, Kat.-Nr. AU1189 mit einer Grundstücksfläche von 116 m² (sowie ¼ Miteigentum am Grundstück Kat.-Nr. AU1191 mit 42 m² befestigter Fläche) ins Verwaltungsvermögen (Rechnungskreis 2034) von Liegenschaften Stadt Zürich (Fr. 6 250 000.–) und für einen Projektierungskredit zur Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag einschliesslich der Vorbereitung der Ausführung (Fr. 675 000.–) wird ein Objektkredit von Fr. 6 925 000.– bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums:

 Im Budget 2019 von Liegenschaften Stadt Zürich wird auf Konto (2034) 590039, Magnusstrasse 27: Erwerb, 5040 00 000 Hochbauten, ein Betrag von Fr. 6 250 000.– eingestellt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 27. November 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 27. Januar 2020)

1910. 2018/506

Motion von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Sven Sobernheim (GLP) vom 19.12.2018:

Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO), Aufhebung des Mehrlängenzuschlags

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 731/2018): Es ist nicht das erste Mal, dass wir Grünliberalen hier verkünden, dass wir im Stadtwachstum mehr Chancen als Gefahren oder Übel sehen. Einerseits sind wir überzeugt, dass wir als Stadt einen Beitrag gegen die Zersiedelung leisten und die Menschen in eine attraktive Stadt hineinholen müssen, anstatt sie auf dem Land mit Parkplatz und Einfamilienhaus zu parkieren. Andererseits glauben wir, dass mehr Urbanität und Dichte sowie eine durchmischte Bevölkerung Zürich durchaus guttut. Wir wollen jedoch keine qualitativ schlechte Verdichtung. Die sogenannte qualitativ hochstehende Verdichtung ist ein Schlagwort, das immer wieder erwähnt wird. Es wird jedoch nie darüber diskutiert, wie angesichts Herausforderungen wie der Lärmsituation oder baurechtlichen Vorgaben eine ästhetische und räumlich überzeugende Nachverdichtung überhaupt stattfinden kann. Beim Mehrlängenzuschlag geht es um Gebäude, die mehr als 12 Meter lang sind, bei denen ein zusätzlicher Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten werden muss. Als plastisches Beispiel möchte ich das MFO-Gebäude erwähnen, bei dem wir für seine Verschiebung beitrugen. Es ist 12 Meter breit und 80 Meter lang. Wenn ein Gebäude so lang ist, wie das MFO-Gebäude breit ist, ist es nicht wirklich sehr breit. Der Mehrlängenzuschlag ist eine Regelung, die die Stadt in den 1960er-Jahren einführte. Gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG) kann eine Gemeinde selbst

darüber bestimmen, ob sie den Mehrlängenzuschlag in die BZO aufnehmen will oder nicht. In Zürich nahmen wir ihn auf. Aber in den besonders attraktiven Quartiererhaltungs- und Kernzonen gilt der Mehrlängenzuschlag nicht. Das heisst, die Stadt war in der Vergangenheit imstande, ohne den Mehrlängenzuschlag attraktive Quartiere zu entwickeln. In gewissen anderen Gebieten, die vor den 1960er-Jahren gebaut wurden, gilt der Mehrlängenzuschlag. Das bedeutet im Falle eines Erneuerungsbaus sehr unbefriedigende Lösungen. Das ist der Fall im in der Motion abgebildeten Geviert im Kreis 6. Diese nachträglich aufgestülpte Regelung kann aus einem historisch gewachsenen Gebiet eine Verschachtelung verursachen. Wir Grünliberalen finden es schade, dass gerade die Häuser auf kleinen Parzellen, die vom Mehrlängenzuschlag am stärksten betroffen sind, sich nicht mit guten Lösungen weiterentwickeln können. Mit Blick auf die uns bevorstehende Richtplan-Diskussion finden wir jedoch auch, dass es keinen Sinn macht, wenn wir unseren Auftrag bezüglich des Stadtwachstums nur mit grossen Überbauungen in den Aussen- oder in peripheren Quartieren realisiert sehen wollen, während die Gebäude, die bereits sehr qut erschlossen sind und sich mitten in der Stadt befinden, entweder mit schlechten Lösungen oder überhaupt nicht nachverdichtet werden sollen. Die Motion sorgt dafür, dass qualitativ gute Verdichtung auch an anderen Orten stattfinden kann.

Gabriele Kisker (Grüne) stellt folgenden Textänderungsantrag: Sich alleine auf eine volumetrische Optimierung zu fokussieren, greift zu kurz. Für jeden Artikel in der BZO gibt es einen Zusammenhang. Die heutigen Herausforderungen an eine sozial und mikroklimatisch verträgliche Verdichtung können nicht nur gelöst werden, indem Artikel gestrichen werden. Wir haben den Eindruck, dass die Antwort der Stadt sehr einsichtig und logisch ist. Beim Mehrlängenzuschlag geht es um die Durchlüftung und darum, Abstandslinien einzuhalten, damit ein optimaler Aussenraum auch bei langen Gebäuden besteht. Der Stadtrat betont, dass bei solchen Anpassungen die Harmonisierung der Baubegriffe wichtig ist. Wenn es um Verdichtung geht, und darum, den Artikel zu streichen, muss auch das Stadtklima berücksichtigt werden. Die SP und die Grünen stellen darum folgenden Textänderungsantrag: Der Stadtrat wird aufgefordert eine Weisung zur Anpassung der BZO vorzulegen, welche die Aufhebung des Mehrlängenzuschlags in geeigneten Gebieten, unter Berücksichtigung einer sozialverträglichen Verdichtung und des Masterplans Klima beinhaltet. Wir finden es wichtig, dass der Vorstoss als Motion überwiesen wird. Denn wir wollen wissen, wie die Stadt mit den Argumenten von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) umgeht und wie sie die Verdichtung in den Zentrumsgebieten sieht.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: Der Stadtrat ist bereit das Geschäft als Postulat entgegenzunehmen. Wir sind mit der Motionärin und dem Motionär durchaus einverstanden, dass der Mehrlängenzuschlag nicht in jeder Situation ein optimales Instrument ist. Er hat aber eine städtebauliche, wohnhygienische und auch stadtklimatische Funktion. Es braucht eine saubere Auslegeordnung, damit die verschiedenen Interessen sorgfältig geprüft und abgewogen werden können. Eine pauschale Aufhebung ist vermutlich nicht der richtige Weg, zumindest muss das zuerst geprüft werden. Es gibt auch einen verfahrenstechnischen Grund. Der Kanton Zürich trat zwar nicht der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) bei. Er wird jedoch gleichwohl die Baubegriffe harmonisieren. Die Gebäudelängen, die Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Mehrlängenzuschläge gehören in dieses Paket. Die Rechtsänderung trat im Jahr 2017 in Kraft. Die Gemeinden haben jetzt bis ins Jahr 2025 Zeit, das anzupassen. Wir sind bereits dabei. Es hat sich gezeigt, dass es sehr komplex ist und wir mit dem Kanton gewisse Begriffe sehr genau klären müssen, damit die Änderungen zu den gewünsch-

ten Resultaten und nicht zu unbeabsichtigten Folgen führen. Die stadtklimatischen Fragen müssen geprüft werden. Die Beispiele, wo der Mehrlängenzuschlag nicht gilt, sind unsere Hotspots der Wärme- oder Hitzeinseln. Es ist sinnvoll, das jetzt zu prüfen. Die Frist der zwei Jahre wird nicht ausreichen. Wenn uns der Vorstoss nicht als Postulat überwiesen wird, mündet die Motion voraussichtlich in einer Fristverlängerung, was wir dann im Zwischenstand debattieren können. Das Thema liegt auf dem Tisch, wir sind dabei und es ist komplexer, als man denkt.

Weitere Wortmeldungen:

Thomas Schwender (SVP): Wir befanden uns im Zwiespalt. Nach der Begründung des Stadtrats sind wir der Meinung, dass ein Postulat genügt; das würden wir unterstützen. Eine Motion hingegen lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Sven Sobernheim (GLP) ist mit der Textänderung einverstanden und ist nicht einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln: Wir nehmen den Textänderungsantrag gerne an und lehnen somit die Umwandlung in ein Postulat ab, weil es wichtig ist, dass es eine Motion ist. Es wäre ein wenig absurd, wenn eine Änderung eines Gesetzes, das sowieso vom Gemeinderat genehmig werden muss, als Postulat überweisen wird. Es handelt sich um einen Auftrag, das Gesetz zu ändern. Dass das nur in geeigneten Gebieten erfolgen soll, ist völlig klar. Man soll sich überlegen, wo der Mehrlängenzuschlag noch angewendet werden kann. Aus unserer und meiner Sicht gibt es wenige Gebiete, in denen am Mehrlängenzuschlag festgehalten werden soll. Aber ersatzlos soll er nicht gestrichen werden. Ein absurdes Beispiel: Der Mehrlängenzuschlag gilt gegenüber Strassen. Das kann ich mir bis heute nicht erklären. Auch die Wohnhygiene ist aus meiner Sicht ein schlechtes Argument. Denn die Wohnhygiene wird nicht umso schlechter, je länger das Nachbargebäude wird. Die Sicht ins Freie wird nicht schlechter oder besser, wenn das Nachbargebäude länger oder kürzer ist. Ich bin mir nicht sicher, ob es in ein Paket mit der IVHB gepackt werden soll, das ist jedoch STR André Odermatt zu überlassen. Die Harmonisierung der Baubegriffe ist ein sehr komplexes und herausforderndes Thema, das uns noch lange beschäftigen wird. Ich bin mir darum nicht sicher, ob noch mehr Themen in dieses Thema gepackt werden sollen oder ob das Thema gesondert in einer BZO-Revision bearbeitet werden soll. Ich hoffe, dass sich der Stadtrat bewusst ist, dass die IVHB auch für das Parlament eine grosse Herausforderung ist. Ich will nicht, dass wir bis ins Jahr 2025 warten, bis die Weisung bei uns auf dem Tisch liegt. Denn wir wissen, was geschieht, wenn solche übergeordneten Fristen hinausgezögert werden. Das sehen wir, wenn der Kantonsrat die Frist von Bundesgesetzen missachtet, dann kommt es zu einem Einzonungsstopp. Was hier die Konsequenz wäre, wissen wir nicht. Das will ich jedoch auch nicht testen. Die Aufhebung des Mehrlängenzuschlags ist nicht komplexer, als wir denken. Wir sind uns der Komplexität sehr bewusst.

Angenommene Textänderung:

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine Weisung zur Anpassung der BZO vorzulegen, welche die Aufhebung des Mehrlängenzuschlags in geeigneten Gebieten unter Berücksichtigung einer sozialverträglichen Verdichtung und des Masterplans Klima beinhaltet.

Die geänderte Motion wird mit 86 gegen 29 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1911. 2019/27

Postulat der Grüne-Fraktion vom 23.01.2019: Bessere Einbindung von Grün Stadt Zürich (GSZ) in die Bau- und Projektierungsprozesse im Hoch- und Tiefbaubereich

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Gabriele Kisker (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 836/2019): Das Grün ums Haus sollte nicht nur zum netten Dekor verkommen und nachgelagert in die Planung einfliessen – wenn noch Platz besteht – wie das gerade an der Förrlibuckstrasse geschieht, wo das Alleenkonzept in einem Hotspot von Zürich-West nicht umgesetzt werden kann, weil erst nachgelagert gewichtet wird. Die Klimakarte zeigt, dass Zürich-West von der Hitze stark belastet ist. Ein weiteres Beispiel ist der Mühleweg, wo der geplante Vernetzungskorridor vollständig geteert wird und lediglich einzelne Zahnstocher-Bäume alibihalber aus dem Asphalt ragen. Grün und grau sind gleichwertig zu planen und aufeinander abgestimmt zu denken. Es ist nichts Neues: Grüne Freiflächen und Bäume am richtigen Ort und in der richtigen Grösse eignen sich besonders als Massnahme zur Klimaanpassung. Die grün-blaue Infrastruktur gewinnt im Rahmen der Verdichtung und zur Reduktion von Hitzeinseln einen hohen Stellenwert. Berücksichtigt man die Klimakarte der Stadt und die prognostizierten Tropennächte, wird klar, dass das fachliche Knowhow von Grün Stadt Zürich nicht lediglich konzeptionell oder zur Sensibilisierung und Beratung eingesetzt werden darf. Grün Stadt Zürich soll explizit in der baulichen Umsetzung eine konkrete Bauherrschaftsrolle übernehmen können. Es ist Zeit, dass Grün Stadt Zürich als Planungs- und Baupartnerin im Team gesehen wird, nicht als Gestalterin von allenfalls erhaltenen Restflächen.

Thomas Schwendener (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 6. März 2019 gestellten Ablehnungsantrag: Dass Grün Stadt Zürich von Anfang an miteinbezogen werden sollte, finden wir in Ordnung. Das wird sie bereits jetzt und ihr Knowhow fliesst bereits ein. Dass sie nun aber auch eine Bauherrin sein sollte, schlägt dem Fass den Boden aus. Wir sehen auch, dass damit mehr Arbeitsstellen entstehen und lehnen den Antrag darum ab.

Walter Angst (AL) stellt folgenden Textänderungsantrag: Das Postulat hält fest, dass Grün Stadt Zürich «als Bauherrin oder als Teil der Bauherrschaft» fungieren soll. Meiner Meinung nach gab es bereits eine Anfrage, dass ein Grünkredit im Stil von Kunst am Bau vorgelegt werden sollte. Es handelt sich um Vorstellungen, die wir nicht nachvollziehen können. Der Bauherr sollte der Nutzer/der Eigentümer sein, also die LSZ, die Schulen oder die Spitäler. In die Bauherrschaft sollte jetzt ein wissenschaftlicher Mitarbeiter von Grün Stadt Zürich gesetzt werden; davor graut mir. Mir graut bereits vor den Prozessen, die bereits heute bei der Planung ablaufen. Die Konsultationen sind so, dass Bauprozesse in Zürich zwanzig oder zehn Jahre dauern. Weil in die Struktur eingegriffen werden will, wird nun etwas daraufgesetzt. Wenn durchgesetzt werden soll, dass die Freiraumgestaltung gut ist und dass Klimamassnahmen in den Bauprojekten umgesetzt werden, dann sind das die entscheidenden Leute, die das integrieren müssen. Natürlich kann jemand von Grün Stadt Zürich einen guten Tipp geben. Das wird in einigen Baugesuchen bereits inkludiert. Die entscheidende Frage ist jedoch, dass der Bauherrschaft, die die Eigentümervertretung wahrnimmt, Vorgaben gemacht werden, die dem entsprechen, was ihr wollt. Da wir Sympathien haben, schlagen wir vor, den grössten Bock aus dem Postulat zu entfernen, indem der letzte Halbsatz gestrichen wird. So kann der vielleicht 25. Stups gegeben werden, damit im Amt von STR André Odermatt den Bedürfnissen eine Priorität beigemessen und im Bauprozess so integriert wird, dass es nicht nochmals zu einer Kostenexplosion führt und die Prozesse verlängert werden.

Weitere Wortmeldungen:

Guido Hüni (GLP): Das Postulat greift ein interessantes Anliegen auf. Es geht darum, wie Grün Stadt Zürich die Interessen in den städtischen Hoch- und Tiefbauten besser vertreten kann. Darum hat das Postulat grosse Sympathien bei uns. Denn es handelt sich um ein tatsächliches Problem. Wir überweisen relativ viele Vorstösse zu Grün Stadt Zürich. Letztlich kommt zumindest momentan relativ wenig bei den Bestellern im Hochbau- oder im Tiefbaudepartement an. Das wollen wir nicht. Deshalb ist es richtig, wenn der Spiess umgedreht und versucht wird, beim Besteller mehr Einfluss zu nehmen und dort mehr Vorgaben zu machen. Aber auch uns fiel auf, dass Grün Stadt Zürich als Bauherrin oder als Teil der Bauherrschaft fungieren sollte. In der praktischen Umsetzung führt das dazu, dass Menschen verschoben werden und letztlich auch Grün Stadt Zürich Verantwortung für den Bau von beispielsweise Schulhäusern übernehmen sollte. Das geht über das Thema hinaus. Trotz allem überwiegt das Zeichen, das das Postulat dem Stadtrat gibt: Dass in Zukunft solche Anliegen vermehrt direkt beim Besteller platziert werden, damit Grün Stadt Zürich mehr Einfluss nehmen kann.

Thomas Kleger (FDP): Grün Stadt Zürich ist bereits heute bei massgebenden Geschäften eingebunden. Wir erachten es ebenfalls nicht als notwendig, dass Grün Stadt Zürich eine Bauherrschaftskontrolle oder -aufsicht bei der Umsetzung von baulichen Projekten übernimmt. Wir sehen daher keinen Bedarf für die Annahme des Postulats.

Markus Kunz (Grüne): Das Postulat greift ein anerkanntes und verbreitetes Problem auf und der Stadtrat ist bereit, dieses entgegenzunehmen. Es handelt sich mutmasslich um ein Vollzugsproblem. Der Gemeinderat und auch die Bevölkerung schafften in den letzten Jahrzehnten Grundlagen, um die Stadt grün zu halten oder grüner zu gestalten: Es sind ökologische Bauten, Begrünungen und Erhalt von Grünvolumen. Die Wirkung davon ist beinahe nicht vorhanden. Die Folgen davon sind dramatisch. Die Hitzeinseln und die zu grosse Versiegelung bestehen weiterhin. Etwas scheint falsch zu laufen und es liegt in den Details der Bauprozesse, der Abläufe und in der Rolle. Wenn es um solche Dinge geht, muss auch von Macht und Einfluss gesprochen werden. Es geht deshalb um die Stärkung der Stellung von Grün Stadt Zürich, die gewissermassen «anwaltschaftlich» ihrem Auftrag entsprechend diese Seite vertritt. Das kann nur als Teil der Bauherrschaft sein. Als Bauherrin zu fungieren, wären vermutlich nur in äusserst seltenen Ausnahmen der Fall; aber als Teil der Bauherrschaft zu fungieren, ist sehr wohl und sehr gut möglich. Das wäre eine dringend notwendige Aufwertung. Es geht nicht darum, dass Grün Stadt Zürich auch am langen Tisch sitzen darf und schöne Blumen beantragen oder brave Tipps geben kann. Erschreckend viele Projekte zeigen, dass das nicht zu guten Resultaten führt. Es geht darum, dass ihre Stellung auf einer Augenhöhe sein muss. Es wäre schwierig, wenn mit der Textänderung der einzige Satzteil gestrichen wird, der der Sache Zähne verleiht. Es geht nicht um die Verkomplizierung der Abläufe oder um Mehrkosten. Es geht um eine Gewichtsetzung und um eine Veränderung der Prozesse und der Funktion. Bei all diesen vielen Papieren, angefangen bei einem Artikel in der Gemeindeordnung, bis hin zu duzenden Richtlinien, Verordnungen, Erlassen, Checklisten und Leitlinien, kommt am Ende wenig heraus. Da muss etwas geändert werden.

Dr. Florian Blättler (SP): Wir sind uns alle einig, dass Grünraum in der Stadt ein wichtiger Punkt ist. Die Mitarbeiter des Amts für Hochbau oder des Amts für Tiefbau haben andere Prioritäten als der Grünraum. Entsprechend ist es klar, dass Grün Stadt Zürich gestärkt werden muss. Ob sie Teil einer Bauherrschaft sein muss, ist fraglich, kann aber durchaus geprüft werden. Wir unterstützen darum das Postulat mit oder ohne Textänderung.

Walter Angst (AL): Aus einer nachvollziehbaren Not kommt Markus Kunz (Grüne) zum Schluss, dass es nicht die intelligenteste Lösung für die Abwicklung von guten Bauprojekte ist, innerhalb der verwaltenden Dienstabteilung jemanden zu haben, der eine Idee von Grünraum haben kann. Er kommt auf den Gedanken, in einer weit entfernten Dienstabteilung eine Bauabteilung aufzubauen, die die Interessen des Grünraums beim Bauprojekt vertritt. Das kommt aus der Not des Parlamentariers heraus, der nicht erfolgreich ist, dem Stadtrat und der Verwaltung Beine zu machen. Er versuchte es mit Gemeindeordnungsänderungen, mit Motionen, Schriftlichen Anfragen und Interpellationen. Am Schluss kommt er zu einem Vorschlag, der höchstens gut gemeint ist, aber wahrscheinlich nicht zum Ziel führt. Darum wäre es das Beste, wenn der Schlusssatz gestrichen wird. Es werden nicht bessere Bedingungen geschaffen, wenn im Amt für Hochbauten oder im Gremium, das das Bauverfahren verwaltet, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter von Grün Stadt Zürich beisitzt.

Gabriele Kisker (Grüne) ist mit der Textänderung einverstanden: Ich bin bereit, den letzten Teilsatz entsprechend dem Textänderungsantrag der AL zu streichen, weil von allen Seiten das Signal unabhängig von der konkreten Haltung an das Postulat kommt. Das Signal an das Hochbaudepartement, an die IMMO und an die LSZ ist, dass sie nicht nur grau, sondern grau und grün bauen sollen. Ich glaube das Signal kam an, weshalb wir bereit sind, die Textänderung anzunehmen, damit nicht Unklarheiten geschaffen werden, wer gemeint ist.

Thomas Schwendener (SVP): Wir werden das geänderte Postulat unterstützen. Etwas muss aber noch angefügt werden: Wenn ein städtischer Angestellter an einer Sitzung teilnimmt, dann kostet dieser, wie das auch in der Privatwirtschaft der Fall ist.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: Im Gemeinderat wird ein Bild suggeriert, als würde es sich bei Grün Stadt Zürich um einen fernen Planeten handeln, an den ab und zu gedacht und der ab und zu miteinbezogen wird. Ich bin jeden Tag mit Projektorganisationen und Planungen konfrontiert; Grün Stadt Zürich ist dabei stets ein integraler Bestandteil. Als Stadtrat nimmt man gerne Postulate entgegen, bei denen die Arbeit bereits läuft; das ist hier der Fall. Aus dem kommunalen Richtplan ist bereits bekannt, dass Grün Stadt Zürich neben dem Amt für Städtebau die prägende Dienstabteilung des Plans ist. Grün Stadt Zürich ist stets Teil der Wettbewerbe. Auch wenn es um Strassengestaltung geht, ist Grün Stadt Zürich stets dabei. Auch bei den Projektorganisationen in der Bauphase, ist Grün Stadt Zürich in die Umsetzungsorganisation integriert. Die grünen Anliegen sollen bei jedem Projekt thematisiert werden und einfliessen. Auch im AHB wird bei der Umsetzung der Bauprojekte im Kleinen darauf geachtet, was baulich getan werden kann. Ein Beispiel ist das Schulhaus Looren, wo mit der Sanierung auf dem Dach ein Projekt aus dem AHB entstand, mit dem ökologisch hochwertige Flächen geschaffen wurden. Der Vorwurf, dass IMMO und das AHB blind für diese Anliegen sind, ist nicht wahr. Wir nehmen das Postulat gerne entgegen; wir nehmen die Anliegen ernst und wollen sie umsetzen.

Angenommene Textänderung:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Grün Stadt Zürich (GSZ) in den Bau- und Projektierungsprozessen der Stadt im Hochbau- wie im Tiefbaubereich besser eingebunden werden kann, insbesondere, indem auch GSZ als Bauherrin oder als Teil der Bauherrschaft fungiert.

Das geänderte Postulat wird mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1912. 2019/499

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Maya Kägi Götz (SP) vom 20.11.2019: Vikariate für DaZ-Lektionen und Aufgabenhilfen ab dem ersten Tag

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Maya Kägi Götz (SP) ist am 20. November 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass an den städtischen Volksschulen Lektionen in DaZ und Aufgabenhilfe vom 1. Tag an vikarisiert werden können.

Begründung:

Heute gilt in der Stadt Zürich folgende Regelung: Ist die DaZ-Lehrperson – vorhersehbar oder unvorhersehbar – abwesend, dürfen die Lektionen erst ab dem 4. Tag vikarisiert werden; das heisst, die DaZ-Lektionen fallen während drei Tagen aus. Dasselbe gibt für die betreuten Aufgabenstunden an Schulen, die nicht am Pilotprojekt "Tagesschule 2025" teilnehmen: Falls die betreuende Person abwesend ist, dürfen die Aufgabenstunden erst ab dem 4. Tag vikarisiert werden. In den Pilotschulen "Tagesschule 2025" hingegen dürfen die Aufgabenstunden vom 1. Tag an vikarisiert werden.

DaZ-Lektionen und Aufgabenstunden richten sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bzw. aus sozial benachteiligten Verhältnissen. Sie unterstützen die Chancengerechtigkeit, welche an der Volksschule angestrebt wird. Daher ist es wichtig, dass solche Lektionen kontinuierlich durchgeführt werden.

Die oben beschriebene Regelung wurde vor ein paar Jahren von der Stadt als Sparmassnahme eingeführt. Sie hindert die Schulleitungen daran, DaZ-Lektionen und Aufgabenstunden von Anfang an zu vikarisieren, selbst wenn geeignete Personen zur Verfügung stehen. Daher soll diese Regelung aufgehoben und den Schulen die Möglichkeit gegeben werden, Lektionen in DaZ und Aufgabenhilfe vom 1. Tag an zu vikarisieren.

Mitteilung an den Stadtrat

1913. 2019/500

Postulat von Markus Merki (GLP) und Andreas Kirstein (AL) vom 20.11.2019: Nutzung der Unterführung beim Zehntenhausplatz als Fahrradunterführung nach der Realisierung des Trams Affoltern

Von Markus Merki (GLP) und Andreas Kirstein (AL) ist am 20. November 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie und mit welchen Massnahmen die bestehende Platzunterführung beim Zehntenhausplatz teilweise oder als Ganzes auch nach der Umsetzung des Trams Affoltern als reine Fahrradunterführung erhalten werden könnte.

Begründung:

Mit der Realisierung des Trams Affoltern wird die Achse Wehntalerstrasse mit den jeweiligen Kreuzungen für den Langsamverkehr aufgewertet. Trotzdem ist absehbar, dass die Fahrradführung am Zehntenhausplatz nicht zufriedenstellend und mit Mischflächen umgesetzt werden kann. Somit könnte eine reine Velo-

Platzunterführung am Zehntenhausplatz eine attraktive, sichere Verbindung schaffen ohne Konflikte zu Fussgehenden und dem MIV.

Die Planung zum Tram Affoltern steckt momentan in der Vorprojektphase. Somit wäre es aus terminlichen Gründen nach wie vor möglich, Änderungen und Ergänzungen sowie deren Auswirkungen zu prüfen und einzupflegen.

Mitteilung an den Stadtrat

1914. 2019/502

Postulat von Natalie Eberle (AL) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 19 Mitunterzeichnenden vom 20.11.2019:

Bericht über die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention

Von Natalie Eberle (AL) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 19 Mitunterzeichnenden ist am 20. November 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, einen Bericht zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, mit welchen Massnahmen die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder in folgenden Bereichen einfliessen:

- bei der Stadtraumplanung, insbesondere bei der Planung von Schulwegen und der Strassenraumplanung generell
- bei der Planung und Realisierung von Spielplätzen
- beim Schulhausbau sowie bei der Planung und der Gestaltung des schulischen Aussenraumes
- Einbezug in der Gestaltung des Schulalltags
- bei der Entwicklung von Kulturangeboten insbesondere der Umsetzung des im neuen Kulturleitbild beschriebenen Kinder- und Jugendtheaters

Begründung:

Die Schweiz hat 1997 die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert, das heisst, vor mehr als 20 Jahren. Im Bericht des Bundesrates von 2018 zu den «Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention – in Folge der Empfehlungen des UN-Kinderrechtausschusses an die Schweiz vom 4. Februar 2015» wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich des Artikels 12 («Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife») noch Umsetzungsdefizite bestehen. Der hier geforderte Bericht soll Einblick geben darüber, wo die Stadt Zürich diesbezüglich steht.

Mitteilung an den Stadtrat

1915. 2019/502

Interpellation von Andreas Egli (FDP), Dominique Zygmont (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden vom 20.11.2019:

Aktionen von linken Aktivistinnen und Aktivisten gegen Referentinnen und Referenten aus dem konservativen und rechten Meinungsspektrum, generelle Haltung des Stadtrats zur Meinungsäusserungsfreiheit in Zürich sowie mögliche Massnahmen zur Durchsetzung dieses Verfassungsrechts

Von Andreas Egli (FDP), Dominique Zygmont (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden ist am 20. November 2019 folgende Interpellation eingereicht worden:

Gilt die Meinungsäusserungsfreiheit in Zürich nur noch bedingt, oder nur für jene, die dem linken Mainstream genehme Meinungen äussern? Diese Frage musste man sich in den vergangenen Wochen und Monaten immer wieder stellen, wenn Veranstaltungen und Referate von Personen aus dem konservativen, rechten bis rechtsaussen-Spektrum von meist linken Aktivistinnen und Aktivisten gestört oder gar ganz verhindert wurden. Die Störenden begründeten ihre Störaktionen in der Regel mit dem Hinweis auf angeblichen Extremismus der betreffenden Referentinnen und Referenten, der die Einschränkung der Redefreiheit gebiete, so wie zuletzt bei Axel Kaiser, geschehen im Karl der Grosse vom vorletzten Mittwochabend. Diese

Aktivisten verstehen sich offenbar quasi als "Bürgerwehr" gegen unliebsame Meinungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Stadtrat zu solchen "Aktivitäten" steht und wie und mit welchen Mitteln er die Meinungsäusserungsfreiheit schützt (es geht bei den folgenden Fragestellungen selbstredend nicht um den Anspruch darauf, gehört zu werden, sondern nur darum, die eigene – notabene gesetzeskonforme - Meinung überhaupt äussern zu können).

Daher bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Gilt nach Ansicht des Stadtrats die verfassungsrechtliche Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen des Gesetzes in der Stadt Zürich?
- 2. Sieht es der Stadtrat als seine Aufgabe und Pflicht an, die verfassungsmässige Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen seiner Möglichkeiten und der Rechtsordnung zumindest auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu schützen?
- 3. Wie beurteilt der Stadtrat Aktivitäten und Agitationen linker, gegebenenfalls auch rechter, Aktivisten, ihnen missliebige Personen an der Ausübung ihrer Meinungsäusserungsfreiheit aktiv zu hindern und was unternimmt er dagegen (gegen derartige Aktivitäten)?
- 4. Hält der Stadtrat die Ausübung des Demonstrationsrechts bzw. der Meinungsäusserungsfreit mit dem Ziel, andere an der Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit zu hindern (mittels Blockaden von Veranstaltungen, Niederschreien der Referierenden, etc.) für vertretbar und wenn ja, in welchen Fällen und mit welcher Begründung?

Mitteilung an den Stadtrat

Die drei Postulate und die Interpellation werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

1915. 2019/503

Schriftliche Anfrage von Barbara Wiesmann (SP) und Marion Schmid (SP) vom 20.11.2019:

Angebot an Betreuungsplätzen in Alters- und Pflegezentren für drogenabhängige Menschen, Beurteilung und Beschreibung der Angebote und der künftigen Entwicklung der Nachfrage sowie Aufrechterhaltung und Finanzierung des Angebots der Spitex D-Mobil nach der Integration in die Spitex Limmat

Von Barbara Wiesmann (SP) und Marion Schmid (SP) ist am 20. November 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stadt Zürich hat Anfang der 90er-Jahre in der Drogenpolitik eine wichtige Weiche gestellt: Die pragmatische Drogenpolitik orientiert sich sowohl an den Bedürfnissen der Allgemeinheit als auch an den Menschen, die Suchtmittel konsumieren. Dank der städtischen Strategie, die unter anderem Drogenabgabestellen beinhaltet, wo Süchtige sauberen Stoff, also Methadon oder Heroin, legal erhalten, ohne von Dealern abhängig zu sein. Dazu gehören aber auch langfristige stationäre Therapien oder psychosoziale und medizinische Betreuung.

U.a. dank dieser Strategie ist die Drogensucht nicht mehr das Todesurteil. Die drogenabhängigen Menschen, welche in den 90er Jahren auf dem Platzspitz waren, werden älter und sind vermehrt auf Plätze in Alters- und Pflegezentren angewiesen.

In der ambulanten Pflege präsentiert sich ein ähnliches Bild. Hier war bisher die Spitex D-Mobil stark in die Pflege und Betreuung von Menschen, die aufgrund ihrer Lebenssituation besonders anspruchsvoll sind wie zum Beispiel süchtige, psychisch auffällige oder randständige Menschen involviert. Die Spitex D-Mobil ist dem Pflegezentrum Erlenhof angegliedert. Dieses schliesst per Mitte November 2019 und die Spitex D-Mobil soll in die Spitex Limmat integriert werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Kann aktuell die Nachfrage von drogenabhängigen Menschen nach Plätzen in Alters- und Pflegezentren gedeckt werden? Wenn nein, ist der Stadtrat gewillt dies zu ändern? Wie?
- Mussten bereits drogenabhängige Menschen abgewiesen werden, weil kein adäquater Platz angeboten werden konnte?

- 3. Gibt es passende Angebote, welche auf die Bedürfnisse der süchtigen Personen als auch auf die Bedürfnisse der anderen BewohnerInnen ausgerichtet sind? Wenn ja, werden diese Angebote von städtischen Institutionen breitgestellt oder gibt es private Institutionen mit einem solchen Angebot? Ich bitte um eine Beschreibung dieser Angebote.
- 4. Wie wird über allfällige Angebote informiert? Sind Spitäler, Ärzte, Spitex und andere Institutionen mit Kontakt mit drogenabhängigen Menschen darüber informiert?
- 5. Wie schätzt der Stadtrat die zukünftige Entwicklung ein? Rechnet er mit einer grösseren Nachfrage? Wenn ja, wie gedenkt er diese zu Decken? Wenn nein, warum nicht?
- 6. Ist angedacht, diese Besonderheit der Spitex D-Mobil als Anbieterin von Spitex-Leitungen für Menschen die sich nicht gleich gut in das Gesellschaftssystem integrieren lassen, auch nach der Integration in die Spitex Limmat beizubehalten? Wenn ja, ist sichergestellt dass Mehraufwände die durch diese besondere Ausrichtung entstehen und nirgends in den Finanzierungsmodellen vorgesehen sind durch die Stadt in irgendeiner Form übernommen werden?

Mitteilung an den Stadtrat

Kenntnisnahmen

1917. 2019/494

Besondere Kommission (BeKo) RP SLÖBA/V, Wahl von 17 Mitgliedern

Mit Beschluss vom 18. November 2019 wählte das Büro des Gemeinderats:

Marco Denoth (SP) Nicole Giger (SP) Patrick Hadi Huber (SP) Stephan Iten (SVP) Gabriele Kisker (Grüne) Markus Knauss (Grüne) Pascal Lamprecht (SP) Albert Leiser (FDP) Andrea Leitner (AL) Ann-Catherine Nabholz (GLP) Zilla Roose (SP) Christina Schiller (AL) Thomas Schwendener (SVP) Sven Sobernheim (GLP), Vizepräsident Christine Seidler (SP) Corina Ursprung (FDP) Dominique Zygmont (FDP)

Beisitz: Ernst Danner (EVP)

Mitteilung an die Gewählten

1918. 2018/435

Weisung vom 14.11.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Kernzone City, Kreis 1, Änderung Art. 51 Bauordnung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 ist am 4. November 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. November 2019.

1919. 2019/116

Weisung vom 27.03.2019:

Immobilien Stadt Zürich, Garderoben- und Clubgebäude Hönggerberg, Quartier Höngg, Ersatzneubau, Objektkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2019 ist am 28. Oktober 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. November 2019.

1920. 2019/170

Weisung vom 08.05.2019:

Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Neubau der Schulanlage Allmend im Gebiet Manegg, Quartier Wollishofen, Bau einer Passerelle, Übertragung Grundstück vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit und Erhöhung Projektierungskredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2019 ist am 28. Oktober 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. November 2019.

1921. 2018/122

Weisung vom 21.03.2018: Finanzdepartement, Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)», Ablehnung und Gegenvorschlag

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019 über folgende Vorlage entschieden:

Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)»

56 844 Ja 24 653 Nein

1922. 2018/457

Weisung vom 28.11.2018:

Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019 über folgende Vorlage entschieden:

Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich (FOR)

71 516 Ja 8796 Nein

1923. 2018/487

Weisung vom 12.12.2018:

Immobilien Stadt Zürich, Liegenschaft Röschibachstrasse 24/26, Quartier Wipkingen, Instandsetzung und Umbau für das Sozialzentrum Hönggerstrasse, Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019 über folgende Vorlage entschieden:

Liegenschaft Röschibachstrasse 24/26, Quartier Wipkingen, Instandsetzung und Umbau für das Sozialzentrum Hönggerstrasse, Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit von 59,8 Millionen Franken

55 991 Ja 24 602 Nein

1924. 2019/170

Weisung vom 08.05.2019:

Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Neubau der Schulanlage Allmend im Gebiet Manegg, Quartier Wollishofen, Bau einer Passerelle, Übertragung Grundstück vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit und Erhöhung Projektierungskredit

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019 über folgende Vorlage entschieden:

Neubau der Schulanlage Allmend im Gebiet Manegg, Quartier Wollishofen, Bau einer Passerelle, Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit von 57,318875 Millionen Franken

73 065 Ja 8946 Nein

Nächste Sitzung: 27. November 2019, 17 Uhr.